

„Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug - Nordrhein-Westfalen“

- 1. Teilbericht -

**Ergebnis der Überprüfung der fünf Jugendstrafanstalten in
Nordrhein-Westfalen**

Bonn, den 01.02.2007

**Mitglieder der
„Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug - Nordrhein-Westfalen“**

- Herr Innensenator a.D. Dr. Eckart Werthebach (Vorsitzender)
- Herr Leitender Regierungsdirektor Hubert Fluhr
- Herr Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel
- Herr Rechtsanwalt Johannes Latz
- Herr Professor Dr. Klaus Laubenthal

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A

Untersuchungsauftrag

- I. Ausgangslage und Einsetzung der Kommission Seite 5
- II. Zielsetzung Seite 7

Abschnitt B

Gewaltpräventive Rahmenbedingungen

- B 1. Trennungsprinzip** Seite 9
 - Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in gesonderten Anstalten
- B 2. Offener Vollzug** Seite 12
- B 3. Wohngruppenvollzug** Seite 14
- B 4. Unterbringung der Gefangenen im Haftraum** Seite 17
 - Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfung bei Mehrfachbelegung
 - B 4.1 Verträglichkeitsprüfung Seite 18
 - B 4.2 Optische Haftraumüberwachung Seite 19
 - B 4.3 Akustische Haftraumüberwachung Seite 22
- B 5. Entwicklungsgemäße Erziehungs- und Behandlungskonzepte**
 - B 5.1 Änderung des gewaltbereiten Verhaltens durch Lernen Seite 22
 - B 5.2 Ursachen und Anlässe der Gewalt im Strafvollzug Seite 25
 - nach Ansicht von Gefangenen in NRW
 - B 5.3 Beispiele praktizierter gewaltpräventiver Seite 27
 - Erziehungs- und Behandlungskonzepte
 - B 5.3.1 Konzept einer Behandlungsgruppe für Gewalt- Seite 28
 - (und Sexual-) täter (familienorientiertes Erziehungskonzept)
 - B 5.3.2 Pädagogisches Gesamtkonzept Seite 29
 - B 5.3.3 Wohngruppe für unter 16-jährige und unter 18-jährige Seite 31
 - Jugendstrafgefangene
 - B 5.3.4 "time-out" Seite 32
 - Abteilung für gewaltbereite und unkooperative Gefangene
 - B 5.3.5 Verbesserung der sozialen Betreuungsdichte Seite 33
 - B 5.3.6 Sport- und Freizeitangebote während der Woche Seite 34
 - und an Wochenenden
 - B 5.3.7 Förderung der Kontakte zu Familienangehörigen Seite 35
 - und ehrenamtlichen Betreuern
 - B 5.3.8 Tataufarbeitung und Schaffung von Opferempathie Seite 35
 - B 5.3.9 Anti-Gewalt-Training (AGT) Seite 36
 - B 5.3.10 Aufarbeitung von Gewalttaten im Vollzug Seite 38
 - B 6 Kommunikative Zusammenarbeit der Jugendstrafgefangenen** Seite 39
 - B 7 Aufsicht** Seite 40

Abschnitt C

Bestandsaufnahme

C I Justizvollzugsanstalt Hövelhof

C I 1	Zweckbestimmung der Anstalt	Seite 41
C I 2	Belegung der Anstalt	Seite 41
C I 3	offener Vollzug	Seite 41
C I 4	Möglichkeiten des Wohngruppenvollzugs	Seite 42
C I 5	Personalsituation in der Anstalt	Seite 42
C I 6	Außerordentliche Vorkommnisse	Seite 43
C I 7	Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 43
C I 8	Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt	Seite 44

C II Justizvollzugsanstalt Herford

C II 1	Zweckbestimmung der Anstalt	Seite 45
C II 2	Belegung der Anstalt	Seite 45
C II 3	offener Vollzug	Seite 45
C II 4	Möglichkeiten des Wohngruppenvollzugs	Seite 45
C II 5	Personalsituation in der Anstalt	Seite 46
C II 6	Außerordentliche Vorkommnisse	Seite 46
C II 7	Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 47
C II 8	Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt	Seite 48

C III Justizvollzugsanstalt Iserlohn

C III 1	Zweckbestimmung der Anstalt	Seite 49
C III 2	Belegung der Anstalt	Seite 49
C III 3	offener Vollzug	Seite 49
C III 4	Möglichkeiten des Wohngruppenvollzugs	Seite 49
C III 5	Personalsituation in der Anstalt	Seite 50
C III 6	Außerordentliche Vorkommnisse	Seite 50
C III 7	Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 51
C III 8	Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt	Seite 52

C I Justizvollzugsanstalt Heinsberg

C IV 1	Zweckbestimmung der Anstalt	Seite 53
C IV 2	Belegung der Anstalt	Seite 53
C IV 3	offener Vollzug	Seite 53
C IV 4	Möglichkeiten des Wohngruppenvollzugs	Seite 53
C IV 5	Personalsituation in der Anstalt	Seite 53
C IV 6	Außerordentliche Vorkommnisse	Seite 54
C IV 7	Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 54
C IV 8	Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt	Seite 55

C V Justizvollzugsanstalt Siegburg

C V 1	Zweckbestimmung der Anstalt	Seite 57
C V 2	Belegung der Anstalt	Seite 57
C V 3	offener Vollzug	Seite 57
C V 4	Möglichkeiten des Wohngruppenvollzugs	Seite 57
C V 5	Personalsituation in der Anstalt	Seite 58
C V 6	Außerordentliche Vorkommnisse	Seite 58
C V 7	Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 59
C V 8	Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt	Seite 60

Abschnitt D

Erste administrative und legislative Empfehlungen zur Gewaltprävention

D I Administrative Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug

D I 1	Beachtung des Trennungsverbotes	Seite 61
D I 2	Schaffung von mehr Haftplätzen für den offenen Jugendstrafvollzug	Seite 61
D I 3	Ausweitung des Wohngruppenvollzuges	Seite 62
D I 4	Forderungen zur Haftraumunterbringung	Seite 62
D I 5	Einheitliche Meldekriterien für besondere Vorkommnisse	Seite 63
D I 6	Differenzierte Empfehlungen zu entwicklungsgemäßen Erziehungs- und Behandlungskonzepten	Seite 64
D I 7	Kommunikative Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten des Landes	Seite 65
D I 8	Aufsicht	Seite 65

D II Legislative Empfehlungen zum geplanten Jugendstrafvollzugsgesetz NRW Seite 66

D II 1 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 Seite 66

D II 2 Empfehlungen der Kommission zum geplanten Jugendstrafvollzugsgesetz Seite 68

Quellenverzeichnis Seite 71

A. Untersuchungsauftrag

I. Ausgangslage und Einsetzung der Kommission

In den letzten Jahren trat bei den jungen Straftätern die Begehung von Gewaltdelikten sowohl unter statistischer Perspektive als auch im Bereich der öffentlichen Wahrnehmung in den Vordergrund. Betrachtet man den bundesdeutschen Strafvollzug insgesamt, so hat sich der Anteil der inhaftierten Gewaltdelinquenten gerade bei den Raub- und Körperverletzungsdelikten in den zurückliegenden Jahren erhöht¹. Auch in den deutschen Jugendstrafanstalten ist seit einigen Jahren ein wachsender Anteil von wegen Gewaltdelikten (insbesondere Körperverletzung sowie Raub) inhaftierten Jugendstrafgefangenen ebenso festzustellen wie eine Zunahme von Verurteilten mit Migrationshintergrund. Ferner wird eine Verjüngung der Altersstruktur im Jugendstrafvollzug konstatiert². Ein nicht geringer Anteil der jungen Strafgefangenen kommt nach rechtskräftiger Verurteilung somit als bereits aggressionsgewöhnt in die Vollzugseinrichtungen.

Solchermaßen vorgeprägte junge Menschen werden nach ihrem Strafantritt mit der Entzugssituation der Strafhaft konfrontiert, welche beim Einzelnen individuell unterschiedliche Anpassungsschwierigkeiten auslöst: eine gewisse Anpassung an das Leben in der Justizvollzugsanstalt ebenso wie eine Anpassung an die dort vorhandenen abweichenden subkulturellen Normen. Diese negativen Insassensubkulturen stellen Teilsysteme innerhalb des umfassenderen Gesamtsystems der jeweiligen Vollzugsanstalt dar. Die Insassensubkultur tritt im vollzuglichen Alltag durch unterschiedliche Aktivitäten zutage, zu denen Gewalthandlungen bis hin zu gewalttätig ausgetragenen Machtkämpfen als Folge von Blockbildungen unter den Strafgefangenen zählen³.

In der Strafvollzugswissenschaft werden hinsichtlich der Entstehungsbedingungen von Insassensubkulturen im Wesentlichen als Erklärungsansätze⁴ herangezogen:

- Nach der kulturellen Übertragungstheorie sollen maßgeblich bestimmend die latenten sozialen Identitäten des jeweiligen Inhaftierten sein. Dieser besitzt schon zum Haftantritt ein verhaltenssteuerndes Set von Werten. Treffen die Verurteilten in den Justizvollzugseinrichtungen auf Personen mit ähnlichem sozialem Hintergrund, so kann eine entsprechende latente Kultur entstehen. Die Gefangenenkultur stellt sich danach als ein Produkt aus extramuralen Einflüssen und bisherigen Lebenserfahrungen des jeweiligen Gefangenen dar.

- Demgegenüber sind regelabweichende Erscheinungsformen nach dem Deprivationsmodell Reaktionen der Inhaftierten auf die Entzugssituation der Strafhaft. Die Übernahme subkultureller Normen und Verhaltensweisen wird zu einer Anpassungs- und Verarbeitungsstrategie. Auf diesem Wege sollen akute Stressfaktoren der Inhaftierung vermindert werden. Zudem will der Gefangene seine Selbstachtung wiederherstellen und aus seiner Sicht eine gewisse individuelle Würde in der Anstalt wiedergewinnen.
- Kulturelle Übertragungstheorie und Deprivationsansatz werden verbunden durch das Integrationsmodell. Danach sind sowohl die bisherigen Lebenserfahrungen als auch anstaltsspezifische Faktoren für die normative Anpassung der Inhaftierten von Bedeutung. Schließlich spielen Nachentlassungserwartungen eine Rolle.

Eine eingehendere Analyse des Phänomens der Insassensubkulturen wird der von der Kommission im Frühsommer vorzulegende Abschlussbericht enthalten.

Stoßen in den Jugendstrafanstalten in vermehrtem Maße aggressionsgewöhnte und gewaltbereite junge Menschen auf die dort vorhandenen subkulturellen Systeme, hat dies allein noch nicht zwangsläufig die Ausübung von Gewalthandlungen in den Einrichtungen zur Folge. Zwischen Gewaltbereitschaft und faktischer Gewaltausübung existiert eine Lücke – die Gewaltverwirklichung wird regelmäßig erst durch situativ gefährliche Sachverhalte ausgelöst. Deshalb ist die Suche nach Auslösesituationen zu intensivieren und es sind Auslösebedingungen verstärkt zu beachten. Dies gilt gerade auch für sog. Aufschaukelungsprozesse, in deren Entwicklung die Involvierten zu stufenweise drastischeren Mitteln bis hin zur Eskalation der Gewaltanwendung greifen⁵.

Wichtige erste Ansatzpunkte für Auslösesituationen und -bedingungen der Gewalt in den Jugendstrafanstalten enthält die vom Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegte empirische Untersuchung „Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“, 2006. Auf den Erkenntnissen dieser Studie mit aufbauend legt die Kommission „Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“ ihren

ersten Zwischenbericht über die Praxis des Jugendstrafvollzugs in diesem Bundesland vor.

Die unabhängige Expertenkommission „Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“ wurde von der Frau Ministerin für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im November 2006 ins Leben gerufen. Das erfolgte nach den schrecklichen Geschehnissen in einer Abteilung des Jugendstrafvollzugs in der Justizvollzugsanstalt Siegburg. Diese hatten dort am 11./12. November 2006 zur Tötung eines 20-jährigen Strafgefangenen mutmaßlich durch Mitinhaftierte geführt. Es ist nicht auszuschließen, dass offene oder versteckte Neigungen, tatsächliche oder vermeintliche Konflikte in Vollzugseinrichtungen mit Mitteln der Gewalt zu lösen, zu einer Wiederholung solcher oder ähnlicher Gewalttaten in Justizvollzugsanstalten führen können. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Frau Ministerin für Justiz Praktiker und Wissenschaftler aus Politik, Verwaltung und Forschung, auf der Grundlage einer von der Kommission erarbeiteten Bestandsanalyse der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten (JVA) administrative und legislative Empfehlungen zur Gewaltprävention in den Vollzugseinrichtungen des Landes zu entwickeln.

II. Zielsetzung

Die „Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“ hat in einem ersten Teilbericht (bis zum 31. Januar 2007) mögliche Ursachen für Gewalt und Gewalt begünstigende Rahmenbedingungen in den Jugendstrafanstalten ermittelt, in denen männliche Inhaftierte untergebracht sind. Zu diesem Zweck besuchte sie am

- 15. 12. 2006 die JVA Siegburg
- 21. 12. 2006 die JVA Hövelhof
- 22. 12. 2006 die JVA Herford
- 04. 01. 2007 die JVA Iserlohn
- 05. 01. 2007 die JVA Heinsberg und
- 14. 01. 2007 – erneut - die JVA Siegburg.

Die Überprüfung vor Ort hatte zum Ziel, - maßgeblich auf der Grundlage einer vergleichenden Bestandsaufnahme der fünf Jugendstrafanstalten - festzustellen, in welchem Maße für junge Gefangene die

- Behandlung,
- Erziehung,
- Betreuung,
- Unterbringung,
- Förderung der Kontakte zu Angehörigen, (ehrenamtlichen) Betreuern und Besuchern sowie die
- Personalausstattung der Anstalten selbst

gewaltpräventiv und Gefahren vorsorgend wirken können.

Außerdem sind unter den vorstehenden Gesichtspunkten kurz- und mittelfristig zu realisierende Maßnahmen vorzuschlagen, die in zusammenfassende administrative und legislative Empfehlungen an die Ministerin für Justiz einfließen. Die Kommission hat außerdem, um ihre Erkenntnisbasis zu erweitern, ausführliche Gespräche mit der Anstaltsleitung, dem Vollzugsdienst, den Fachdiensten, dem Anstaltsbeirat, dem Personalrat und der Gefangenenvertretung in jeder Haftanstalt geführt. Die Gespräche waren zum Teil mit einzelnen Vertretern zu einem späteren Zeitpunkt fortzuführen. Darüber hinaus sind in zahlreichen Einzelgesprächen jugendliche Gefangene von Kommissionsmitgliedern angesprochen worden. Die Ergebnisse der Gespräche fließen in die vorzuschlagenden Maßnahmen und Empfehlungen ein.

B. Gewaltpräventive Rahmenbedingungen

B 1 Trennungsprinzip - Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in gesonderten Anstalten

Im Strafvollzug wirkt eine Trennung der Jugendstrafgefangenen von denjenigen des Erwachsenenstrafvollzugs gewaltpräventiv. Hierdurch soll ein wesentlicher Teil der schädlichen Einflüsse des allgemeinen Strafvollzugs von jungen Inhaftierten ferngehalten werden, durch den Sondervollzug von Jugendstrafen vor allem die unerwünschte Beeinflussung seitens der Gefangenen des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Daneben kann mit einer getrennten Belegung in verschiedenen Hafteinrichtungen in den Institutionen des Jugendstrafvollzugs auch den besonderen Erziehungs- bzw. Behandlungsbedürfnissen für junge Straffällige besser Rechnung getragen werden. Die in Jugendanstalten gegenüber dem Freiheitsstrafenvollzug regelmäßig gegebene intensivere Betreuung gibt den Betroffenen zugleich ein höheres Maß an sozialer Sicherheit mit gewaltpräventiver Wirkung.

§ 92 Abs. 1 JGG schreibt vor: Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen. Diese Regelung entspricht Art. 10 Abs. 3 S. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der durch Gesetz in deutsches Bundesrecht transformiert wurde⁶. Danach sind jugendliche Straffällige im Strafvollzug von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln. § 92 Abs. 1 JGG bestimmt, dass der Jugendstrafvollzug einen Sondervollzug darstellt, der vom Vollzug der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts streng getrennt durchzuführen ist⁷.

Bei § 92 Abs. 1 JGG handelt es sich um den jugendstrafrechtlichen Anwendungsfall des Trennungsgrundsatzes, wie er auch in § 140 StVollzG seinen Ausdruck gefunden hat. Dabei reicht es im Jugendstrafvollzug nicht aus, die Trennung durch die Einrichtung von besonderen Unterkunftsabteilungen für junge Strafgefangene in allgemeinen Justizvollzugsanstalten realisieren zu wollen. Ferner genügt es den Anforderungen des § 92 Abs. 1 JGG nicht, die Jugendstrafe in einem getrennten Gebäude oder einem Gebäudetrakt auf dem Gelände einer Anstalt für Erwachsene durchzuführen, wenn nicht eine strikte Trennung der erwachsenen Gefangenen von den Jugendstrafgefangenen in allen Lebensbereichen innerhalb der Anstalt, also

namentlich bei der Arbeit und in der Freizeit, bei der ärztlichen Versorgung, dem Kirchgang, dem Aufenthalt im Freien und beim Sport erfolgen kann. Wenn diese Trennung möglich ist, können räumlich eine Jugendstrafanstalt und eine Erwachsenenanstalt auf einem Gelände mit für beide nutzbarer Infrastruktur betrieben werden.

Das Jugendgerichtsgesetz selbst lässt zwei Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz des § 92 Abs. 1 JGG zu. Zum einen kann an einem zu Jugendstrafe Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der sich für den Jugendstrafvollzug nicht mehr eignet, die Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene, d. h. in einer allgemeinen Strafanstalt, vollzogen werden (§ 92 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG). Hierdurch sollen Jugendstrafanstalten von solchen Inhaftierten entlastet werden, die durch ihr Verhalten schlechten Einfluss auf die übrigen jungen Gefangenen ausüben, als Störer des Behandlungsprozesses wirken oder aber wegen ihrer fortgeschrittenen Entwicklung den jugendgemäßen Methoden einer Jugendstrafanstalt nicht mehr entsprechen. Eine derartige Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug soll zudem erfolgen, wenn der zu Jugendstrafe Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet hat (§ 92 Abs. 2 S. 3 JGG). Gemäß § 114 JGG kann zum anderen eine Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts ausnahmsweise an solchen Verurteilten in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich jedoch für den Jugendstrafvollzug und dessen pädagogische Konzepte besonders eignen. Weitere Ausnahmen vom Trennungsprinzip des § 92 Abs. 1 JGG beinhaltet das Gesetz nicht.

Das für männliche Gefangene im Jugendstrafvollzug bundesweit prinzipiell sehr ernst genommene Trennungsprinzip ist Folge der Tatsache, dass der Gesetzgeber im Vollzug der Jugendstrafe etwas anderes sieht als im Vollzug der allgemeinen Freiheitsstrafe. Mit dem besonderen Jugendstrafvollzug soll den spezifischen Bedürfnissen und Hilfenotwendigkeiten Rechnung getragen werden, die verurteilte junge Menschen haben⁸.

Zielsetzung sowohl des Jugendstrafrechts an sich als auch des Jugendstrafvollzugs im Besonderen ist vom Gesetzeswortlaut her die Erziehungsaufgabe. Während nach § 2 S. 1 StVollzG der zur Erwachsenenfreiheitsstrafe verurteilte Inhaftierte befähigt werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, gilt gem. § 91 Abs. 1 JGG für den Vollzug der Jugendstrafe die Maxime der

Erziehung des Verurteilten hin zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel. Diese über die Zielbeschreibung künftiger Straffreiheit hinausreichende Vorgabe des Jugendgerichtsgesetzes trägt der Tatsache Rechnung, dass der Gesetzgeber beim Vollzug der Jugendstrafe gerade gegen Minderjährige auch eine die eigentlich Erziehungsberechtigten ersetzende Allgemeinerziehung geleistet wissen will.

Das Verhalten des jungen Rechtsbrechers soll durch Persönlichkeitsformung ebenso wie etwa durch Wissensvermittlung eine Beeinflussung erfahren, weshalb der Jugendstrafvollzug erzieherisch, heilpädagogisch und therapeutisch auszugestaltet ist. Der besonderen Zielsetzung und Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs entsprechend stellt das Gesetz – im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug – auch an das vollzugliche Personal in Jugendstrafanstalten besondere Anforderungen: Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein (§ 91 Abs. 4 JGG).

Die in § 92 Abs. 1 JGG angeordnete Trennung der von den Vorschriften über den Jugendstrafvollzug erfassten jungen Inhaftierten von denjenigen dem allgemeinen Strafvollzugsrecht unterfallenden Gefangenen soll somit die Einhaltung der rechtlichen Unterschiede zwischen Jugendstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits ermöglichen sowie die Realisierung der eigenständigen Methoden des Jugendstrafvollzugs gewährleisten.

Die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters erfordern aber nicht nur besondere Fördermaßnahmen zur Vollzugszielerreichung. Der durch den Eingriff in das Freiheitsrecht seitens des Staates übernommenen besonderen Verantwortung für den jungen Betroffenen muss der Jugendstrafvollzug auch dadurch gerecht werden, indem er die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützt⁹. Dieser spezifischen Schutzfunktion kann man in einer Einrichtung mit Mischbelegung von Jugendlichen und Erwachsenen nicht zureichend gerecht werden. Denn dort mögen die jungen Inhaftierten bei Gemeinschaftsveranstaltungen, Gottesdiensten, Freistunden, in den Arbeitsbetrieben usw. in Kontakt mit erwachsenen Gefangenen kommen und bei körperlicher Unterlegenheit oder aufgrund fehlender Erfahrung im Hinblick auf die Mechanismen subkultureller Aktivitäten verschiedenartigen Pressionen ausgesetzt sein. Die Praktizierung einer

Mischform aus Vollzug von Jugendstrafen und Erwachsenen-freiheitsstrafen unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz ist somit geeignet, die Ausübung subkultureller Gewalthandlungen zu begünstigen.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft findet sich im Jugendgerichtsgesetz die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen zwar nicht explizit normiert. Insoweit bestimmt § 93 Abs. 1 JGG lediglich: „An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.“ Auch dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass die jungen Untersuchungsgefangenen vor der unerwünschten Beeinflussung durch Erwachsene bewahrt werden sollen¹⁰. Art. 10 Abs. 2 Buchst. b IPBPR schreibt entsprechend vor, dass jugendliche Beschuldigte von Erwachsenen getrennt unterzubringen sind – dies sowohl von Strafgefangenen als auch von Untersuchungshäftlingen. Deshalb ist das Trennungsprinzip des § 92 Abs. 1 JGG auch auf die Untersuchungshaft anzuwenden¹¹. Eine verstärkte Trennung kann dort ebenfalls gewaltpräventiv wirken.

 *Empfehlung der Kommission siehe D I 1 S. 61 (insbesondere zur JVA Siegburg)*

B 2 Offener Vollzug

Für den Jugendstrafvollzug besitzt das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit ganz besonderes Gewicht. Deshalb muss der Staat diesen so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels notwendig ist. Dies betrifft auch die Formen der Unterbringung sowie die Entlassungsvorbereitung¹². Insoweit normiert bislang § 91 Abs. 3 JGG: Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

Nr. 5 VVJug enthält dementsprechend die Regelung, dass ein Gefangener in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden kann, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und eine Erprobung verantwortbar bleibt. Der durch keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen gekennzeichnete offene Vollzug bewirkt aufgrund der Reduzierung des Sicherheitsgrades gegenüber den geschlossenen Einrichtungen die Schaffung veränderter Interaktionsfelder. Durch die gänzliche oder partielle Befreiung von

Sicherheitsaspekten werden die sozialen Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Anstalt als auch mit der übrigen Gesellschaft erweitert. Dies führt zu einer vermehrten Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse in Freiheit. Dem Integrationsgrundsatz gemäß wird durch die Praktizierung offener Vollzugsformen für junge Strafgefangene auch deren Rückkehr in die Freiheit erleichtert. Durch die weitgehende Verhinderung einer Absonderung von der Außenwelt entspricht die offene Vollzugsform schließlich dem Gegensteuerungsgrundsatz. Mittels geschlossenen Vollzugs sollen letztlich nur solche Gefangene den schädlichen Folgen von Vollzugseinrichtungen ausgesetzt bleiben, bei denen eine entsprechend sichere Unterbringung erforderlich bleibt. Inhaftierte in Einrichtungen des offenen Vollzugs sind weniger als solche des geschlossenen Vollzugs Haftdeprivationen ausgesetzt. Die vermehrten Interaktionsmöglichkeiten auch mit der übrigen Gesellschaft reduzieren die Anpassungen an die abweichenden Normen negativer Insassensubkulturen in den geschlossenen Einrichtungen. Damit kommt der offenen Vollzugsform zugleich gewaltpräventive Wirkung zu.

Wie im Erwachsenenvollzug sind für eine Unterbringung junger Strafgefangener in offenen Einrichtungen angesichts reduzierter bzw. aufgehobener Sicherheitsvorkehrungen die Bereitschaft und die Fähigkeit der Betroffenen zu freiwilliger Einordnung ebenso zu verlangen wie der Wille, sich in ein offenes Vollzugssystem einbeziehen zu lassen, das auf Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Insassen beruht. Der Inhaftierte muss also eine gewisse Sozialisationswilligkeit zeigen. Da der offene Vollzug aber zugleich als ein soziales Lernfeld zum Erwerb solcher Fähigkeiten dienen soll, dürfen an diese Bedingungen keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sein. Andererseits muss die Unterbringung im offenen Vollzug verantwortbar bleiben. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn beim einzelnen jungen Strafgefangenen Merkmale vorliegen, welche die Erreichbarkeit der Zielvorgaben des Jugendstrafvollzugs behindern und die auch nicht mit den Mitteln des offenen Vollzugs beeinflussbar sind. Zudem kommt entsprechend den Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs (§ 10 Abs. 1 StVollzG) die offene Vollzugsform nicht in Betracht, wenn eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr angenommen werden muss. Ob das im Vollzug der Erwachsenenfreiheitsstrafe in § 10 Abs. 1 StVollzG normierte Zustimmungserfordernis des Strafgefangenen auch in einem erziehungs- und

behandlungsorientierten Jugendstrafvollzug bei jugendlichen Inhaftierten erforderlich ist, erscheint fraglich. Denn die Bewältigung der mit dem offenen Vollzug verbundenen Erprobungssituationen stellt einen wesentlichen Faktor für die Vollzugszielerreichung dar.

Ein solches Lernfeld für den jungen Menschen sollte daher nicht an die Bedingung einer Zustimmung geknüpft werden, sondern auch unabhängig von seiner Willenserklärung in Betracht kommen. Denn zum einen verringert die Unterbringung im offenen Vollzug die Intensität der Freiheitsbeschränkung und bedeutet im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen geringeren Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen. Es können zum anderen gerade sozialisationsfeindliche Motive sein – etwa persönliche Abhängigkeiten im subkulturellen Milieu –, wegen derer eine Zustimmungsverweigerung erfolgt.

Deshalb ist die Frage der Bereitschaft des Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug stets mit der Anstaltsleitung zu erörtern. Die vom jungen Inhaftierten dabei gegebenenfalls gegen einen Aufenthalt in der offenen Einrichtung vorgetragenen Gründe sind dann bei der Beurteilung der Eignung des Betroffenen für die offene Vollzugsform zu berücksichtigen. Damit liegt es im Ergebnis in der Hand der Institution und nicht letztlich in derjenigen eines eigentlich geeigneten jungen Strafgefangenen, ob er im Interesse einer besseren Erreichung des Vollzugsziels und einer optimalen Entlassungsvorbereitung einer offenen Vollzugsform zugeführt wird.

 *Empfehlung der Kommission siehe D I 2 S.61*

B 3 Wohngruppenvollzug

Gewaltpräventiv wirkt die Praktizierung eines echten Wohngruppenvollzugs. Denn durch ihn wird die soziale Sicherheit in den Jugendstrafanstalten erhöht. Zugleich entspricht diese Unterbringungs- und Behandlungsform dem auch im Jugendstrafvollzug zu beachtenden Angleichungsprinzip, wonach das Leben in den Vollzugseinrichtungen den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit so weit als möglich anzugleichen ist. Die Unterbringung in kleineren Wohngruppen eignet sich in besonderem Maße dafür, dass innerhalb der Anstalten Kontakte, die dem positiven sozialen Lernen dienen, aufgebaut werden und die Inhaftierten vor gegenseitigen Übergriffen geschützt sind¹³.

Mit dem Wohngruppenvollzug lässt sich im Strafvollzug die Kenntnis nutzbar machen, dass der Mensch als Gemeinwesen auf zwischenmenschliche Beziehungen angelegt ist. Er schließt sich im Laufe seines Lebens verschiedensten Gemeinschaftsformen an, er verstrickt sich in ein Geflecht von zwischenmenschlichen Beziehungen und gegenseitigem Einwirken. Es kommt zu Interaktionen sowohl auf der intellektuellen als auch auf der Gefühlsebene. Durch eine dementsprechende künstliche Gesellung mehrerer Inhaftierter werden auch in den Jugendstrafanstalten soziale Strukturen aufgebaut, innerhalb derer die Insassen Lernvorgänge durchleben können mit dem Ziel der Erlangung von sozialer Kompetenz und Selbstwertgefühl.

Die Wohngruppe¹⁴ stellt für den jungen Strafgefangenen ein Zentrum zwischenmenschlicher Beziehungen dar, in dem er zusammen mit anderen weitgehend selbständig leben kann. Da dieser Bereich der Reglementierung mehr entzogen ist als andere, finden in ihm grundlegende soziale und emotionale Interaktionen statt. Das Verbringen der Freizeit in einer Gruppe führt zu einer gegenseitigen Einflussnahme der Mitglieder aufeinander, es kommt zu gruppendynamischen Prozessen mit einer Vielzahl von sozialen Erlebnissen als Hilfe bei der Korrektur negativer Vorerfahrungen im Sozialisationsbereich. In der Gruppe wird dem Einzelnen eine relative Privatsphäre gewährt, eine größere interne Freizügigkeit, die auch einem Abbau von Haftdeprivationen dient. Das tägliche Zusammenleben in einer Gemeinschaft zwingt die einzelnen Insassen zu sozialer Aktivierung. Die in einer Gruppe zwangsläufig entstehenden Schwierigkeiten und Konflikte werden zu einer Art Belastungstraining – es entsteht für die Betroffenen ein Lernfeld für soziale Regelungsprozesse. Die jungen Gefangenen können sich in der Wohngruppe durch das Zusammenleben mit anderen Inhaftierten neue Verhaltensmöglichkeiten und Methoden aneignen, um Lebenssituationen besser zu bewältigen. Durch die Gemeinschaft mit anderen lernen sie, Konflikte positiv auszutragen und mit Kritik konstruktiver umzugehen. In einer Gruppe ist der Einzelne schließlich gezwungen, mehr Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu übernehmen. Dies fördert die Initiative des einzelnen Gefangenen, gibt ihm verstärkt Identifizierungsmöglichkeiten mit den vollzuglichen Erziehungs- und Behandlungszielen und vermag damit auch die Behandlungsbereitschaft zu erhöhen.

Wohngruppenvollzug kann aber nur dann gewaltpräventive Wirkung entwickeln, wenn eine Wohneinheit nicht nur eine Zusammenfassung von zahlreichen Insassen auf Stockwerken, Abteilungen oder Stationen darstellt. Ein die gruppenspezifischen Prozesse zur Behandlung von jungen Strafgefangenen nutzender Wohngruppenvollzug bedarf bestimmter Mindest-Rahmenbedingungen. Es müssen neben den Wohn- und Schlafräumen der einzelnen Gefangenen weitere Räume vorhanden sein, in denen Gemeinschaft herstellbar ist.

So benötigt eine Wohngruppe z. B. einen Gruppenraum, gegebenenfalls auch eine Küche. In personeller Hinsicht muss ein festes Behandlungsteam zur Verfügung stehen, zusammengesetzt aus Fachdiensten (insbesondere Sozialarbeiter) und allgemeinem Vollzugsdienst. Da die Schaffung ständiger Kontaktmöglichkeiten für die Gefangenen die soziale Sicherheit erhöht und damit gewaltpräventiv wirkt, liegt im Wohngruppenvollzug eine Anbindung der Diensträume des Wohngruppenpersonals an die jeweiligen Wohneinheiten nahe. Während der Freizeit und insbesondere auch am Wochenende gibt es in einer Wohngruppe Aufschluss. „Aufschluss“ bedeutet, dass die Hafttraumtüren ‚aufgeschlossen‘ sind und die Gefangenen sich während einer bestimmten Zeit frei innerhalb ihres Unterkunftsgebietes bewegen dürfen. Es finden regelmäßige Wohngruppenkonferenzen statt, ebenso Besprechungen des Betreuungsteams. Von der Größe her muss eine Wohngruppe überschaubar bleiben, so dass ihr maximal 15 bis 20 Inhaftierte angehören, wobei die Größe zudem von baulichen Gegebenheiten in den einzelnen Anstalten abhängt. Eine zu große Wohngruppe stellt allerdings keine Abhilfe gegen subkulturelle Erscheinungsformen in den Anstalten dar. Da auch in der freien Gesellschaft die Mitglieder sozialer Gruppen nicht durch gleiche oder ähnliche Persönlichkeitsmerkmale gekennzeichnet sind, wird hinsichtlich der Vollzugseinheiten eine möglichst realitätsnahe Konstellation anzustreben sein. Insoweit vermag eine gemischte Gruppe den dynamischen Prozess des Zusammenlebens eher sozial positiv zu beeinflussen. Ein solchermaßen ausgestatteter Wohngruppenvollzug ist geeignet, bei den Strafgefangenen Aggressivität abzubauen und damit die Atmosphäre in den jeweiligen Hafteinrichtungen zu entkriminalisieren.

 *Empfehlung der Kommission siehe D I 3 S. 62*

B 4 Unterbringung der Gefangenen im Haftraum – Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfung bei Mehrfachbelegung

Für den in einem Einzelhaftraum allein untergebrachten Strafgefangenen stellt sein Haftraum regelmäßig die einzige ihm in der Justizvollzugsanstalt verbleibende Möglichkeit dar, ungestört zu sein und sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen¹⁵. Die Vollzugsbehörde hat deshalb diese Privat- und Intimsphäre des Gefangenen als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) tunlichst zu wahren¹⁶

Das Recht des Einzelnen, in Ruhe gelassen zu werden, wird einem Strafgefangenen unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges in seinem Haftraum aber nur eingeschränkt gewährleistet. Eine räumliche Privatsphäre ist dort weniger garantiert als etwa in einer Privatwohnung.

Vornehmlich in geschlossenen Justizvollzugsanstalten ist auch der Haftraum einer der Gefahrenbereiche, in welchen die Inhaftierten Opfer schwerwiegender Gewalttätigkeiten von Mitgefangenen werden können. Dies gilt insbesondere dann wenn der Raum bei geschlossener Haftraumtür im Falle des „Umschlusses“ kurzzeitig oder bei Gemeinschaftsunterbringung für längere Zeiträume mit Mitgefangenen geteilt werden muss. Unter Umschluss wird verstanden, dass ein Gefangener zeitweise in den Haftraum eines Mitgefangenen ‚umgeschlossen‘ wird, sich also dort aufhalten darf.

Im offenen Vollzug und im Wohngruppenvollzug gibt es wegen der starken sozialen Kontrolle durch Mitgefangene kein vergleichbares Risiko. Die für die geschlossenen Justizvollzugsanstalten als Regelfall vorgesehene Einzelunterbringung im Haftraum hat deshalb in Zeiten zunehmender Gewaltbereitschaft auch einen gewaltpräventiven Effekt. Um das Opferrisiko von Strafgefangenen zu verringern, sind diese deshalb prinzipiell in Einzelzellen unterzubringen.

B 4.1. Verträglichkeitsprüfung

Ebenso wie im Erwachsenenvollzug (§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 StVollzG) gibt es auch im Vollzug der Jugendstrafe in Ausnahmefällen Erfordernisse gemeinschaftlicher Unterbringung, so etwa bei Überbelegung oder bei bestehender Hilfsbedürftigkeit einzelner Inhaftierter.

Für die ausnahmsweise gemeinschaftlich unterzubringenden Gefangenen sind als gewaltpräventive Vorkehrungen das Einverständnis der betroffenen Inhaftierten sowie eine gründliche Verträglichkeitsprüfung durch Vollzugsbedienstete unerlässlich.

Die Verträglichkeitsprüfung wird am kompetentesten im Aufnahmeverfahren durchgeführt. Als vorläufige Maßnahme erfolgt sie im Falle der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung auch bei der Einlieferung eines Gefangenen in die Anstalt durch erfahrene Kräfte des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Gewaltpräventive Aspekte haben bei der Entscheidungsfindung ein besonderes Gewicht. Unter Beteiligung der Fachdienste, namentlich der Psychologen und Psychiater, sind die Anamnese und die Diagnose zu erstellen. Die Dokumentation hierüber hat jederzeit aktuell zu sein und zur Verfügung zu stehen. Sie muss eindeutig erkennen lassen, mit wem und mit wem nicht der Gefangene zusammengelegt werden kann, und sei es in allgemeiner, aber nachvollziehbarer Form.

Unbestritten ist eine Verträglichkeitsprüfung gewaltpräventiv.

Unmittelbar nach den Geschehnissen in Siegburg ist auf Initiative des Justizministeriums NRW vom Landesjustizvollzugsamt eine Verfügung an die Vollzugsanstalten übersandt worden, wie seit dem eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Danach unterbleiben bis auf weiteres alle über zwei Gefangene hinausgehenden Gemeinschaftsunterbringungen. Bei der Beurteilung der Gemeinschaftsfähigkeit vor Zusammenlegung von Gefangenen in einen Haftraum sind alle verfügbaren Erkenntnisse zu beachten. Der Verfügung liegt eine Liste mit zahlreichen zu beachtenden „Gesichtspunkten“ bei.

Die Kommission hat Zweifel, ob und inwieweit die Verfügung in den Einrichtungen praktisch handhabbar ist.

Aufgrund der zeitaufwändigen und inhaltlich schwierigen Prüfung wird der für die Verträglichkeitsprüfung zuständige Bedienstete - in der Regel sind mit dieser Aufgabe Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes betraut - nicht sofort eine Zusammenlegung veranlassen. Auch wird der Beamte, wegen der Risiken, die er bei einer Zusammenlegung eingeht, eher dazu neigen, eine Gemeinschaftsfähigkeit nur unter Beteiligung der Fachdienste zu attestieren, mit der Folge, dass es Tage dauern kann, bis es zu einer Entscheidung kommt.

 *Empfehlung der Kommission siehe D I 4 S. 62*

B 4.2 Optische Haftraumüberwachung

Ist in Ausnahmefällen eine Mehrfachbelegung von Hafträumen erforderlich, kann dort in bestimmten Fällen die optische Beobachtung der gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen gewaltpräventiv wirken.

Da die Vollzugsbehörde die Privat- und Intimsphäre des Gefangenen tunlichst zu wahren hat, folgt hieraus für Beobachtungsmöglichkeiten etwa mittels Offenhaltens der sog. Sichtspione oder von Haftraumkommunikationsklappen, dass die Zulässigkeit einer jederzeit benutzbaren Einsichtsvorrichtung in den Haftraum von einem konkreten Recht zur Einsichtnahme abhängt. Eine Beobachtung Inhaftierter durch solche Beobachtungsvorrichtungen stellt aber keine allgemeine, zwangsläufige oder notwendige Folge des Freiheitsentzugs selbst dar, sie ist keine einfache Maßnahme zur Gefangenenbeaufsichtigung¹⁷.

Die Strafvollzugsbehörde ist in der Wahl ihrer auf Sicherheit gerichteten Maßnahmen nicht frei. Auch aus dem tatsächlichen Umstand, dass in Justizvollzugsanstalten teilweise mit sog. Sichtspionen bzw. Kommunikationsklappen bauliche Vorrichtungen in den Haftraumtüren vorhanden sind, lässt sich nicht folgern, dass sie schon deshalb auch uneingeschränkt zur Beobachtung genutzt werden dürfen. Hierfür bedarf es vielmehr einer besonderen Eingriffsgrundlage.

Einer Beobachtung zur Kontrolle von Inhaftierten des Jugendstrafvollzugs (stichprobenweise gelegentliche Kontrolle oder Dauerüberwachung) durch das Vollzugspersonal ließ bislang Nr. 79 VVJug zu, wobei diese Bestimmung dem für Grundrechtseingriffe geltenden Vorbehalt des Gesetzes nicht genügt¹⁸. Gemäß Nr. 79 Abs. 1 VVJug können gegen einen Gefangenen besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, „wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht“. Nr. 79 Abs. 2 Nr. 2 VVJug bezeichnet als eine besondere Sicherungsmaßnahme „die Beobachtung bei Nacht“. Nr. 79 Abs. 1 bis 5 VVJug sind vom Wortlaut her identisch mit § 88 StVollzG. Diese Gesetzesnorm regelt die Voraussetzungen der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen im Vollzug der Erwachsenenfreiheitsstrafe. Hier stellt § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG eine Rechtsgrundlage für die Beobachtung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Inhaftierten betreffend die Nachtzeit dar. Gemäß § 88 Abs. 1 StVollzG darf eine solche besondere Sicherungsmaßnahme aber nur angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten des Inhaftierten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Diese Eingriffstatbestände verlangen das Vorliegen einer konkreten Gefahr, welche von dem durch eine Beobachtung betroffenen Inhaftierten selbst ausgeht¹⁹. Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme gegen einen solchen Strafgefangenen bedarf deshalb einer Einzelfallprüfung, ob gerade von dem der Beobachtungsmaßnahme unterliegenden Inhaftierten eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt ausgeht. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften über den Vollzug der Erwachsenenfreiheitsstrafe kommt neben der Beobachtung bei Nacht i.S.d. § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG auch eine Beobachtung bei Tage in Betracht, wenn diese nach § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung unerlässlich bleibt²⁰.

Mit der Beschränkung der Beobachtung des Inhaftierten in dessen Haftraum durch das Erfordernis einer konkreten Gefahr für die Anstaltssicherheit oder -ordnung wollten der Gesetzgeber der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts sowie ihm folgend

die Landesjustizverwaltungen für den Bereich des Jugendstrafvollzugs der prinzipiellen Wahrung der Privat- und Intimsphäre des Strafgefangenen Rechnung tragen. Diese sollte zugleich eine grundsätzliche Absicherung durch das Prinzip der Einzelunterbringung während der Ruhezeit finden. Eine zureichende Privat- und Intimsphäre wird einem Inhaftierten aber dann nicht mehr in genügendem Maße durchgängig gewährleistet, wenn er mit einem oder mehreren anderen Verurteilten zusammen in einem Haftraum untergebracht ist. Dies gilt insbesondere auch für sog. Notgemeinschaften. So haben Augenscheinseinnahmen von Hafträumen mit Mehrfachbelegung z. B. in der JVA Siegburg der Kommission gezeigt, dass dort teilweise noch nicht einmal eine ausreichende sichtverhindernde Abtrennung des Toilettenbereichs durch sog. Schamwände vorhanden ist.

In Hafträumen mit Mehrfachbelegung kommt im Hinblick auf Haftraumbeobachtungen der mit dem Erfordernis einer konkreten Gefahr in § 88 StVollzG bzw. Nr. 79 VVJug intendierte Schutz des einzeln untergebrachten Verurteilten nicht mehr zum Tragen. Hafträume sind gemäß dem Bericht des Kriminologischen Dienstes-NRW²¹ häufiger als einzelne andere Örtlichkeiten einer Justizvollzugsanstalt Tatorte von Gewaltvorkommnissen und die dort begangenen Gewalttätigkeiten haben eher schwerere Verletzungen zur Folge. Deshalb sollte zur Prävention der Gewaltausübung in Hafträumen durch Beobachtungsvorrichtungen das Vollzugsgesetz in einer besonderen Eingriffsregelung für die Beobachtung während der Ruhezeit in Räumen mit Mehrfachbelegung eine abstrakte Gefahr ausreichen lassen.

Eine Reduzierung des Eingriffserfordernisses für die Beobachtung in Hafträumen auf eine abstrakte Gefahr für die Anstaltssicherheit oder -ordnung zum Schutz Untergebrachter verletzt nicht grundrechtliche Schutzbereiche. Dies gilt auch hinsichtlich desjenigen des Art. 13 GG. Der Begriff der Wohnung i.S.d. Art. 13 GG umfasst zur Gewährleistung einer räumlichen Sphäre, in welcher sich das Privatleben ungestört entfalten kann, nur solche Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Wirkens gemacht sind²².

Das Recht des Einzelnen, in Ruhe gelassen zu werden, wird einem Strafgefangenen unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges in seinem Haftraum aber nur eingeschränkt gewährleistet. Eine räumliche Privatsphäre ist dort weniger garantiert

als etwa in einer Privatwohnung. Deshalb umfasst der Schutzbereich des Art. 13 GG nicht die Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt²³.

Eine Beschränkung der Beobachtung in Hafträumen durch sog. Sichtspione oder Haftraumkommunikationsklappen während der Ruhezeit stellt sicher, dass keine unbefugten Personen (Mitgefangene oder Anstaltsbesucher) durch die Vorrichtungen Einblick in die Hafträume nehmen können.

B 4.3 Akustische Haftraumüberwachung

In theoretischer Hinsicht könnte die akustische Überwachung von mehrfach belegten Hafträumen eine erhebliche Zunahme an Erkenntnissen für präventive oder gefahrenabwehrende Maßnahmen und Eingriffe der Vollzugsbediensteten bieten. Sie wären dadurch in der Lage, die persönliche Nachschau in den Hafträumen gezielter an aktuellen „Brennpunkten“ aufkeimender Gewaltaktionen anzusetzen.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass Anhaltspunkte für Gewalteskalationen eher die persönliche Nachschau der Bediensteten veranlassen sollten. Zudem hat die Kommission verfassungsrechtliche Vorbehalte gegenüber einer akustischen Haftraumüberwachung.

B 5 Entwicklungsgemäße Erziehungs- und Behandlungskonzepte

B 5.1 Änderung des gewaltbereiten Verhaltens durch Lernen

Unter Lernen versteht man im Allgemeinen den bewussten und unbewussten individuellen Erwerb von geistigen, körperlichen, sozialen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Durch Lernen hat der Jugendstrafgefangene die Möglichkeit gewaltbereites Verhalten zu ändern, er kann im besten Fall gewaltfreies Verhalten erlernen und auch einüben.

Gewalt im Jugendstrafvollzug beinhaltet grundsätzlich ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Jugendstrafgefangenen, also ein Verhalten, das nicht rechtschaffen und verantwortungsbewusst ist. Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte, also der Jugendstrafgefangene, aber gerade „dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu

führen“, so die Forderung des § 91 Abs. 1 JGG. Die Frage, ob Jugendstrafgefangene noch „erzogen“ werden können oder ob es anderer, wie auch immer begrifflich zu benennender Einwirkungen auf den jungen Menschen bedarf, durch die der Betroffene zum Erlernen bestimmter Verhaltensweisen gebracht werden soll, wird offen gelassen.

Unbestritten ist, dass eine Nach-Erziehung und Nach-Reifung erforderlich ist, weil bei jedem Jugendstrafgefangenen irgendeine Form von Erziehung, eine Sozialisation, die aber nicht gesellschaftskonform ausgerichtet war, bereits stattgefunden hat. Eine solche Nach-Reifung dieser jungen Menschen kann durch Behandlungsangebote erreicht werden. Auch das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Urteil vom 31.5.2006²⁴ in diesem Zusammenhang von „Behandlungsmaßnahmen“.

Der Begriff „Behandlung“ ist durch das seit Jahren gültige StVollzG geläufig und erfasst Maßnahmen, „die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen“²⁵. „Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen“ nach § 91 Abs. 2 S. 1 JGG für die „Erziehung“, die Behandlung, des Jugendstrafgefangenen. Diese Grundlagen sind als „Erziehungsmittel“²⁶ gewaltpräventiven und den Jugendstrafgefangenen entwicklungsgemäßen Erziehungs- und Behandlungskonzepten zugrunde zu legen. Entwicklungsgemäß, und nicht lediglich altersgemäß, müssen die Konzepte sein, denn der Entwicklungsstand bei den jugendlichen und heranwachsenden Insassen einer Jugendstrafanstalt lässt sich häufig nicht ausschließlich am Alter bemessen.

Diese gewaltpräventiven und den Jugendstrafgefangenen entwicklungsgemäßen Erziehungs- und Behandlungskonzepte müssen in der praktischen Umsetzung, dem Erlernen, diesen ermöglichen „ nun am eigenen Körper erfahren zu dürfen, dass Zuwendung auch ohne Gewalt erhältlich ist, dass man respektvoll mit ihnen umgeht, sie wertschätzt“²⁷.

„Menschen entwickeln bestimmte Verhaltensmuster, die sich aufgrund ihrer Erfahrungen ausprägen. Wenn Menschen sich neue Handlungsmuster zulegen sollten oder wollen, sind zwei Dinge ausschlaggebend: Das neu zu Erlernende muss

erlebbar, erfahrbar sein, indem andere Menschen dieses neue Verhalten vorleben und das neu zu Erlernende muss intensiv geübt und durchlebt werden, damit diese neuen Spuren eine Chance haben, sich zu verfestigen und die alten Spuren nicht mehr so dominant und wegweisend im Gehirn sind²⁸. Hier kommt die Motivation ins Spiel. Ich bin nur dann wirklich bereit, etwas Neues zu lernen, wenn es für mich einen Sinn ergibt (und diese Bewertung ist eine höchst subjektive) und wenn ich einen „Gewinn“ daraus erzielen kann. Der Grad meiner inneren Motivation ist abhängig vom Grad der Selbstbestimmung. Wenn andere Menschen anerkennen, dass ich autonom handle (ich entscheide selbst), wenn ich erfahren darf, dass ich kompetent bin (ich kann etwas, ich kann etwas bewirken) und wenn ich mich zu einer Gemeinschaft zugehörig fühle (ich werde gesehen, wahrgenommen, wertgeschätzt), dann trägt das wesentlich dazu bei, dass ich selbstbewusster durch Leben gehe²⁹. Etwas stereotyp: Ein Jugendlicher hat in seinem Leben erfahren, dass er wahrgenommen wird, wenn er Gewalt ausübt. Er selbst hat Gewalt am eigenen Leib erfahren, auch eine Art Zuwendung. Diese Muster haben sich tief in sein Gehirn eingeschliffen. Er hat aber beste Chancen, sich zu verändern, da sein Wertesystem, das im vorderen Stirnlappen angesiedelt ist, noch nicht vollständig ausgebildet ist. Das Gehirn ist erst mit Ende der Pubertät (bis zum 20ten Lebensjahr) vollkommen `verdrahtet`. Voraussetzung für die Änderung ist aber, dass er nun am eigenen Körper erfahren darf, dass Zuwendung auch ohne Gewalt geht, dass man respektvoll mit ihm umgeht, ihn wertschätzt. Wenn er jetzt wieder in einem System mit Demütigungen, subtiler oder offener Gewalt - auch verbaler Gewalt - lebt, erfährt er eben gerade nicht die Alternativen. Die werden von ihm von außen verlangt, er soll sich mühsam anderes Verhalten antrainieren, ohne dass er selbst spüren darf, dass Zuwendung anders möglich ist

Fazit: Es geht darum, ein Setting zu schaffen, in dem die Jugendlichen alternative Verhaltensweisen entwickeln, also umlernen. Lernen geschieht über die Erfahrungen, die ein Mensch macht. Das Reflektieren über Vergangenes kann Veränderungsprozesse zwar mit voranbringen, ersetzt aber nicht die Erfahrungen, die der Mensch zum Lernen braucht. Lob und Tadel schaffen keine Opferempathie und keine nachhaltigen Veränderungen, da dies extrinsisch implizierte Regularien sind, die Widerstände hervorrufen. Nicht Einsicht kann das Ziel sein, sondern die aus

der persönlichen Erfahrung eines gewaltfreien Umgangs resultierende Erkenntnis, dass gewaltfreies Verhalten der bessere Weg ist“³⁰.

B 5.2 Ursachen und Anlässe der Gewalt im Strafvollzug nach Ansicht von Gefangenen in NRW

Gefangene der Gefangenenmitverantwortungen (Nr. 107 VVJug) der Justizvollzugsanstalten und auch einzelne Gefangene bei den Rundgängen durch die Anstalten wurden befragt, was nach ihrer Ansicht passieren muss, dass es noch zu mehr Gewalt unter den Gefangenen komme, und weiter wurde gefragt, was nach ihrer Ansicht erforderlich ist, damit es weniger Gewalt in den Jugendstrafanstalten und unter den Gefangenen gibt. Zur Antwort wurde gegeben, Gewalt gebe es unter den Gefangenen, wenn „man zuviel auf Zelle ist“, denn 23 Stunden lang inhaftiert in einem Haftraum zu sein, lasse „Hass“ entstehen. Es bedürfe aber auch „sauberer, klarer, eindeutiger Entscheidungen“, denn ansonsten entstehe „Hass“. Es würden Ansprechpartner fehlen, die Gelegenheit zum Gespräch bieten, die auch Schutz geben, und zwar gegenüber übergriffigen Mitgefangenen. Schlägereien würden ihre Ursache darin finden, dass das Selbstbewusstsein eines erfolgreichen Schlägers „größer werde“. Froh sei man, wenn man Arbeit bekomme, und zwar nicht nur deshalb, weil man dann aus dem Haftraum stundenweise komme, sondern auch wegen des Einkaufs, also wegen der Möglichkeit, sich Tabak zu kaufen, ein Fernsehgerät zu finanzieren und dgl. mehr. Eine gemeinschaftliche Unterbringung sei dann nicht problematisch, wenn sich die Gefangenen verstehen; allerdings sei es wichtig, dass eine Zusammenlegung erst dann erfolge, wenn sich die Gefangenen kennen gelernt haben und sich einzuschätzen wüssten. Von Anfang an zwei „fremde“ Gefangene zusammenzulegen, oder gar mehr, sei problematisch und würde häufig zu Konflikten und körperlichen Auseinandersetzungen führen.

Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) werden durchaus als Ansprechpartner und Betreuer gesehen, denn "... sie kümmern sich..." um die Gefangenen. Es wurde gewünscht, dass die Beamten des AVD jeden Tag bis „mindestens 21.00 Uhr“ in den Gefangenenunterkunftsbereichen "vorhanden" seien. Die Vollbeschäftigung bei der Arbeit und die von der Anstalt gewährten Freiheiten werden als äußerst positiv bewertet: "...man hat etwas zu verlieren“, weshalb man sich auch bei „Lust auf Gewalt“ zurückhalte.

In der Justizvollzugsanstalt Siegburg wurde von den Insassen beklagt, dass sich nicht genügend um die jugendlichen Gefangenen gekümmert werde, den Jugendlichen würden Ansprechpartner fehlen, namentlich solche vom Sozialdienst. All dies erzeuge Unsicherheit und Orientierungslosigkeit, was wiederum rasch zu Gewalt führen kann. Gewalt sei eine Form der Profilierung, zu der man sonst in Haft keine Möglichkeit habe, denn "wer Gewalt ausübt, ist wer". Die ungewisse Zukunftsperspektive, aus der häufig Resignation und Unmut entstehe, sei maßgebliche Ursache für Gewalt, weil "...oftmals hätte man nichts, was man verlieren könne...".

Wiederholt wurde seitens der Gefangenen vorgebracht, gegenseitige Beleidigungen seien Anlass für Gewalttätigkeiten, denn man „möchte sich cool spielen...“.

Über die Haftraumfenster würden Schlägereien regelrecht abgesprochen, also der „Zweikampf“, das „Duell“. Austragungsort sei dann der Haftraum während des Umschlusses, d.h. die Gefangene melden sich freiwillig zum Umschluss, vermitteln also den Eindruck, sich zu verstehen und sich nichts antun zu wollen, treffen sich dann aber während des Umschlusses, um sich zu prügeln und zu erfahren, wer der Stärkere ist. Die Mehrheit der Jugendstrafgefangenen bevorzuge deshalb den Einzelhaftraum, in dem kein Umschluss stattfindet. Auch bei selbst ausgewählten Haftraummitgefangenen sei es nur eine Frage der Zeit, bis es einem „zu viel“ werde.

Die Aussprüche der Gefangenen "wer Gewalt ausübt, ist wer" und „möchte sich cool spielen...“ geben die Werthaltung wieder: wer Gewalt ausübt hat Macht und wird anerkannt. Diese Werthaltung haben die jungen Menschen erlernt, sie ist aber gesellschaftlich unerwünscht. Um zu gesellschaftlich konformen Werthaltung zu kommen, muss dem Jugendstrafgefangenen ein anderes Wertesystem vermittelt werden, welches sie erlernen können. Es ist ein Umlernen.

Weiter begünstigen gewisse infrastrukturelle Gegebenheiten und Bedingungen in den Jugendstrafanstalten gewalttätige Handlungen unter den Gefangenen, z.B. solche, bei denen die Gefangenen klagen: „man ist zuviel auf Zelle“ und es fehle an „sauberen, klaren, eindeutigen Entscheidungen“, denn ansonsten entstehe „Hass“.

Durch die Umsetzung von differenzierten gewaltpräventiven Erziehungs- und Behandlungskonzepten in den Jugendstrafanstalten lässt sich folglich, auch nach

Ansicht der befragten Jugendstrafgefangenen, die sehr engagiert und motiviert an dieser Fragestellung mitgearbeitet haben, Gewalt in den Anstalten verhindern.

B 5.3 Beispiele praktizierter gewaltpräventiver Erziehungs- und Behandlungskonzepte

In den Jugendstrafanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen werden unter den verschiedensten Bezeichnungen qualitativ sehr unterschiedliche Maßnahmen angeboten, die darauf gerichtet sind, Änderungen des Verhaltens bei den jungen Gefangenen, namentlich bei Gewalttätern, herbeizuführen.

Weil Verhalten und Mitarbeit der Gefangenen in diesen Kursen häufig zu einer Einschätzung ihrer Persönlichkeit und Entwicklung führt, an die sich wiederum Vor- bzw. Nachteile für den Vollzugsalltag und die Frage der vorzeitigen Entlassung knüpfen können, bedarf es der Erläuterung der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Teilnahme an dem Behandlungsangebot gegenüber den Jugendstrafgefangenen in verständlicher Art und Weise.

Im Vollzugsplan (Nr. 3 VVJug) der Jugendstrafgefangenen ist festzulegen, ob die Teilnahme an Maßnahmen der Gewaltprävention als Behandlungsmaßnahme (Erziehungsmaßnahme) notwendig ist, damit diese wissen, was von ihnen erwartet wird.

Eine Standardisierung der Erziehungs- und Behandlungskonzepte für sämtliche Jugendstrafanstalten im Land Nordrhein-Westfalen, mit angeschlossener Evaluation, gibt es nicht, auch nicht für Gewalttäter, obwohl es solche wiederum in allen Anstalten des Landes gibt.

Im Folgenden werden Erziehungs- und Behandlungskonzepte, die in der einen oder anderen Jugendstrafanstalt im Land Nordrhein-Westfalen praktiziert werden, vorgestellt. Sie haben nach Auffassung der Kommission gewaltpräventive Wirkung. Aber: gesicherte Studien über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gibt es nicht.

„Mangels einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage ist der Jugendstrafvollzug noch stärker als der Erwachsenenvollzug gefährdet, dass nicht wissenschaftlich fundierte Konzepte der Straftäterbehandlung, sondern vollzugspolitische Prioritätensetzungen eine dominierende Rolle spielen“³¹. Die Kommissionsmitglieder sind auf ihr Fachwissen und die Würdigung der Plausibilität der Aktivitäten angewiesen.

B 5.3.1 Konzept einer Behandlungsgruppe für Gewalt- (und Sexual-)täter (familienorientiertes Erziehungskonzept)

Es handelt sich um ein Erziehungs- und Behandlungskonzept, welches sich stark am Leben und Lernen in der Familie orientiert. Es wird in der Jugendstrafanstalt Heinsberg praktiziert.

Eine wesentliche Bedeutung wird der Konfliktbewätigung eingeräumt. Bevor Disziplinarmaßnahmen (Nr. 87 VVJug) und Maßnahmen aufgrund von Pflichtverstößen (Nr. 86 VVJug) angeordnet werden, wird über ein gemeinsames Gespräch mit dem Gefangenen der Konflikt aufgearbeitet und Einsicht in Fehlverhaltensweise und deren Folgen für den Anderen vermittelt.

Ein zukünftiges straffreies Leben ist Ziel der Behandlung. Das Klientel sind Gewalt- (und Sexual-)täter mit erheblichen Sozialisierungsdefiziten, deren Jugendstrafe einen voraussichtlichen Strafreist von mindestens 12 Monaten und von höchstens 48 Monaten hat. An Plätzen stehen 10 Einzelhafträume für die Behandlungsgruppe und 20 Haftplätze für die Vorbereitungsgruppe zur Verfügung. Dem Betreuungsteam gehören an: 1 Sozialarbeiter, 1 Psychologe und 10 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes (in Zivilkleidung). Supervision findet einmal im Monat statt. Die Aufnahme in die Gruppe setzt Freiwilligkeit und Behandlungsbereitschaft voraus. Ausschlussgründe sind: absolute und dauerhafte Verweigerung der Mitarbeit, massive Beteiligung an Ausschreitungen, wiederholte Unterdrückung von Mitgefangenen, gravierende Sicherheitsgründe, Drogenkonsum. Teilziele der Behandlung sind: sich den Problemen stellen, Übernahme der Verantwortung für sich selbst, Delinquenzentwicklung erkennen, Entwicklung eines positiven Selbstbildnisses. Eine Behandlung erfolgt in den Bereichen: Auseinandersetzung mit der eigenen Delinquenz, Suchtverhalten, berufliche und schulische Bildung, Freizeitverhalten, Beziehungen zu Familie, Partner, Verhalten in der Peer-Group, Umgang mit Vorgesetzten. Die Zuweisung eines Betreuers (aus dem Team) als feste Bezugsperson für den einzelnen Gefangenen entspricht annähernd einem intakten familiären Gefüge. Diese Betreuung begleitet den jungen Gefangenen von Anfang bis Ende seiner Haftzeit, also u. a. vom Zugangsgespräch, über die Besuchs- und Lockerungsabwicklung bis hin zur Gestaltung der Entlassungssituation

B 5.3.2 Pädagogisches Gesamtkonzept

Stufenmodell der JVA Heinsberg

Eine engmaschige Dokumentation der Verhaltensbeobachtungen als Grundlage für regelmäßige, u.U. wöchentliche, Beurteilungen der jugendlichen Gefangenen ist notwendig.

Es wird nach einem einfachen Benotungssystem mit drei „Vollzugsstufen“ mit unterschiedlichen Standards beurteilt. Nach einem transparent gemachten Werte- und Verhaltenskodex erfolgt eine Belohnung von sozial erwünschtem Verhalten durch Höherstufung (Status), verbunden mit Vergünstigungen (Anerkennung) und Sanktionierung von Fehlverhalten durch Rückstufung, verbunden mit dem Entzug von Vergünstigungen.

Dieser pädagogische Ansatz soll Grundlage sein, um Gefangene zu motivieren, sich positiv zu verändern, Eigenverantwortlichkeit zu übernehmen, sowie eine Lebensführung von gegenseitigem Respekt und Achtung vor den Rechten der Anderen, sozial adäquate Umgangsformen und Konfliktlösungsstrategien zu erlernen. Der erzieherische Grundgedanke soll in allen Lebensbereichen des Inhaftierten angesetzt werden, d.h. im Zusammenleben im Unterkunftsbereich, bei der Arbeit, in der Schule und Ausbildung und in der Freizeit. Ein sozial verträgliches Wertesystem soll vermittelt werden und im Zusammenleben für alle bindend sein. Die Jugendstrafgefangenen sind aus ihrer Vorgeschichte häufig gewöhnt, ausgegrenzt zu werden und durch Fehl-, Problem- und delinquentes Verhalten vermeintliche Ablehnung zu kompensieren. Erfahrungen wurden vor allem mit Sanktionierung des Problemverhaltens gemacht. Positive Verstärkung von sozial adäquatem Verhalten wurde von den Gefangenen bisher nicht oder kaum erfahren. Die Ausgangssituation ist für alle Gefangenen gleich. Erwartungen, Regeln und mögliche positive Verstärker werden allen Inhaftierten bekannt gemacht. Es gibt 3 mögliche Stufen, die farblich gekennzeichnet sind und sichtbar an den Hafttraumtüren angebracht werden. Über das Erreichen von Punkten ergibt sich das Auf- bzw. Absteigen in die verschiedenen Stufen. Alle möglichen Stufen werden in der gleichen Haftabteilung umgesetzt (Ansporn, Nachahmungseffekt).

Inhalte der 3 Stufen (additiv):

Stufe 1: Umschluss, Anstaltskleidung, Radiogerät und Grundausstattung der Anstalt. Sport im Haus, Teilnahme an Selbsthilfe- bzw. Behandlungsgruppe. Vollzugslockerungen sind in der Regel nicht möglich, bei Rückstufung in diese Stufe werden gewährte Lockerungen in der Regel gestrichen.

Stufe 2: TV-Gerät, Fernbedienung incl. Batterien, Elektrorasierer, Rasierer, Leselampe, Musikinstrument, Poster, Fußballschuhe, Schienbeinschoner, Puzzle. Teilnahme an je einer Sport-, Kontakt-, Kreativgruppe, Aufschluss 1x pro Woche, Küchennutzung.

Stufe 3: CD-Player und CD's, Privatkleidung, Leerkassette, Gewichthebegürtel, Hanteln. Teilnahme an mehr als einer Sport-, Kontakt-, Kreativgruppe, Aufschluss jeden 2. Tag.

Das Punktesystem: Die Erreichung einer höheren/niedrigeren Stufe ist nicht nur durch „Punkten“ in einem Einzelbereich möglich, z.B. durch Verhalten im Unterkunftsbereich. Um von einer Stufe in die andere Stufe aufzusteigen, muss der Gefangene eine vorgegebene Mindestpunktezahl erreichen, davon mindestens eine bestimmte Punkteanzahl zum Unterpunkt „Gewaltfreiheit“. Die jeweils erreichten Punkte werden 1-mal wöchentlich von den Hausbediensteten und den Bediensteten von Schule, Arbeit, Ausbildungsbetrieb in die Bewertungsbögen des jeweiligen Gefangenen eingetragen. Grundlage für die Punktevergabe ist der Wahrnehmungsbogen, in dem das Verhalten des jeweiligen Gefangenen kontinuierlich beschrieben bzw. dokumentiert wird. In diesen Wahrnehmungsbogen werden alle Verhaltensbeobachtungen, Ereignisse, besondere Vorkommnisse usw. festgehalten. Darüber hinaus ist es unabdingbar wichtig, sowohl die negativen als auch die positiven Verhaltensmuster des jeweiligen Gefangenen zu vermerken, um ein möglichst objektives Verhaltensprofil erstellen zu können. Der Bewertungsbogen ist als standardisierter Vordruck zu verstehen, mittels dessen die jeweilige Punktevergabe erfolgt. Sowohl der jeweilige Unterkunftsbereich, als auch Schule und Betrieb führen je einen solchen auf die jeweiligen Anforderungen abgestimmten Bewertungsbogen. Die entsprechende Hauskonferenz, welche begrifflich die

bisherige Vollzugskonferenz ablöst, sollte einmal wöchentlich anberaumt werden. Jeweils in 14-tägigem Abstand werden die jeweiligen Höher- und Tiefergruppierungen für je eine der beiden Wohngruppen eines Unterkunftsgebietes besprochen. Die Teilnehmer an den Hauskonferenzen setzen sich aus dem Abteilungsleiter, dem Bereichsleiter, Vertreterinnen der diensthabenden Vollzugsbediensteten, des psychologischen- und des Sozialdienstes zusammen. Vertreterinnen anderer Bereiche können in besonderen Einzelfällen hinzugezogen werden. Zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes wurde die netzwerkfähige Software „Pkonzept“ entwickelt.

Stufenmodell der JVA Düsseldorf

Über die Erfolge in behandlerischer Sicht in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, in der das Stufenmodell praktiziert wird, findet sich in der Rheinische Post vom 23.12.2006 ein Zitat eines Bereichsleiters in dem Artikel „JVA-Plan: Wer nicht schlägt, darf fernsehen“, und zwar: „Die Zahl der Gewaltfälle ist um 40% zurückgegangen“.

B 5.3.3 Wohngruppen für unter 16-jährige und unter 18-jährige Jugendstrafgefangene

Häufig angesprochen und für vorteilhaft gehalten, aber in der Praxis nicht praktiziert, wurden Wohngruppen für die unter 16-jährigen und unter 18-jährigen Jugendstrafgefangenen.

Nach den langjährigen Erfahrungen in der Gruppenarbeit sollte diese nicht zu groß, aber auch nicht zu klein sein. Ober- und Untergrenze werden kontrovers diskutiert. Wohngruppen unter acht Plätze und über 20 Plätze werden als ungünstig eingeschätzt. Ein vernünftiger Mittelwert liegt bei 10 bis 15 Haftplätzen pro Wohngruppe.

Mit der der Bildung gesonderter Wohngruppen für die unter 16-jährigen Jugendlichen wird den besonderen Bedürfnissen der Jüngsten unter den jungen Gefangenen Rechnung getragen, die erfahrungsgemäß besonderen Schutzes vor dem bisweilen „rauen Alltag“ im Vollzug und noch intensiverer Förderung bedürfen als die übrigen Jugendstrafgefangenen unter 18 Jahren.

Die geringe Anzahl solcher Gefangenen in den einzelnen Anstalten, fehlendes Personal und fehlende Räumlichkeiten zur Einrichtung von Wohngruppen stehen offensichtlich der Umsetzung solcher Konzepte gewaltpräventiver Gruppenarbeit entgegen.

B 5.3.4 „time-out“ – Abteilung für gewaltbereite und unkooperative Gefangene

Das Behandlungskonzept für nicht kooperationsbereite Gefangene entstand in der Justizvollzugsanstalt Herford ursprünglich aus einem Behandlungskonzept für gewaltbereite Gefangene. Es stellt nur einen Teil der gesamten Behandlung dar. Bei gewaltbereiten Gefangenen wird das gewalttätige Verhalten durch Erfolg und das Wissen um den Erfolg ihres aggressiven Handelns verstärkt und aufrechterhalten. Deshalb kann eine Veränderungsmotivation nur bei erheblichen und sofortigen negativen Konsequenzen ihres Verhaltens entstehen. Negative Sanktionen bringen für sich alleine jedoch keine dauerhaften positiven Verhaltensänderungen hervor. Um eine längerfristige, stabile Verhaltensänderung zu bewirken, ist eine psycho- und sozialtherapeutische Behandlung erforderlich, die gewaltfreie Problemlösungen aufzeigt und auch einübt. Zur Durchführung der Behandlung von Gewalttätern ist ein Behandlungskonzept entwickelt worden, das in der ersten Stufe die Sicherung der Gefangenen auf einer besonderen Abteilung beinhaltet. Die Gefangenen werden für bestimmte Zeit von ihren Mitgefangenen getrennt und gesondert, soweit möglich, während der Arbeits-, Frei- und Ruhezeit, untergebracht, „time-out“ genannt. Während zweier weiterer Behandlungsstufen besteht das langfristige Behandlungsziel jedoch in der Aufarbeitung der Gewaltproblematik, der Entwicklung von Selbstwertgefühl und Einfühlungsvermögen sowie im Aufbau eines angemessenen Sozialverhaltens. Die Abteilung nimmt neben gewaltbereiten oder gewalttätigen Gefangenen auch andere nicht kooperationsbereite Gefangene auf: Gefangene, die eine versuchte oder erfolgreiche Flucht oder einen Ausbruch unternommen haben; Gefangene, die eine Gefangenenmeuterei planten oder unternommen haben, sowie Gefangene, die sich beharrlich weigern, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

B 5.3.5 Verbesserung der sozialen Betreuungsdichte

Sämtliche Führungskräfte der besuchten Jugendstrafanstalten haben den Personalmangel im Allgemeinen Vollzugsdienst, aber auch bei den besonderen Fachdiensten, namentlich beim Sozialdienst bemängelt. Auch seitens der Gefangenen wird die verstärkte Präsenz des Personals, namentlich des Sozialdienstes, gewünscht. Mehr Präsenz der Bediensteten wird übereinstimmend und vehement als gewaltpräventive Maßnahme gefordert, die aber mangels Personal nicht praktiziert werden könne. Konzeptionell finden sich wenige Regelungen über die Präsenz der Bediensteten in den Abendstunden und an Wochenenden. Zum einen sind es die Dienstposten- und Arbeitszeitenpläne der Allgemeinen Vollzugsdienste, die zeitaufwändig unter konsequenter Überprüfung der Notwendigkeit bisheriger Arbeitszeiten zu überarbeiten wären, sodass für Abendstunden und an den Wochenenden mehr Dienstposten und dadurch mehr Personal zur Verfügung steht.

Vorbildlich ist das in der JVA Hövelhof und der JVA Iserlohn praktizierte Konzept über den Betrieb eines Begegnungszentrums mit angeschlossener Cafeteria für die Jugendstrafgefangenen, damit diese dort ihre Freizeit außerhalb des Unterkunftsbereiches unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Freiheit abwechslungsreich verbringen können. In dieser Einrichtung können auch gemeinsame Besuche mit Angehörigen durchgeführt werden. Der Einrichtung angeschlossen ist im Übrigen ein Bastelbereich, der an sechs Tagen in der Woche unter Anleitung durch einen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes offen steht. Bei den Fachdiensten finden sich vorbildliche Regelungen darin, dass wie draußen auch, die Arbeit der Psychologen mit den Gefangenen in deren freier Zeit stattfindet. Auch findet nur außerhalb der Arbeitszeit der Jugendstrafgefangenen die „häusliche“ Erziehung seitens der Sozialarbeiter und Betreuer, die verpflichtende Teilnahme an Gruppen für bestimmte Straftaten und Täterprofile wie Sexualstraf-, Gewalt- oder Drogentäter, die von Psychologen geleitet werden sowie Antiaggressions-, Entlassungs- oder Soziales Training statt.

B 5.3.6 Sport- und Freizeitangebote während der Woche und an Wochenenden

Ein umfangreiches Sportprogramm während der Woche und an Wochenenden ist gewaltpräventiv. Dafür bedarf es des notwendigen Personals bzw. der Umschichtung von Aufgaben, damit Dienstposten für den Sport, dienstplan- und außerdienstplanmäßig, geschaffen werden können. Insoweit sind die Anstaltsleitungen gefordert, Gewichtungen in der Aufgabenerledigung, insbesondere beim Allgemeinen Vollzugsdienst, vorzunehmen.

Die Jugendstrafanstalt Iserlohn ermöglicht den Einsatz von mehreren Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei offiziell weniger Dienstposten, um insbesondere Wochenendsport, Schulsport, Neigungssport, Freizeitsport anbieten zu könne, im Wissen der auch gewaltpräventiven Wirkung dieser Angebote.

Es gibt Freizeitkonzepte, die der Tageseinteilung in Freiheit entsprechen. Wie in der Normalität wird der Tag in drei Zeitabschnitte unterteilt, nämlich die Grundversorgung, zu der Wohnen, Essen, Schlafen gehört, sodann die Zeit für Schule, Ausbildung und Arbeit und sodann die freie Zeit.

Einen Großteil der Straftaten begingen die jungen Gefangenen in ihrer Freizeit, mit deren Gestaltung sie in Freiheit überfordert waren. Auch in einer Jugendstrafanstalt beginnt nach getaner Arbeit die Freizeit. Sie bietet die Möglichkeit, eine Reihe von sportlichen und kreativen Aktivitäten kennen zu lernen und auszuprobieren; angelehnt an die „häusliche“ Erziehung. In der Jugendstrafanstalt Herford soll ab dem Jahre 2007 der Allgemeine Vollzugsdienst mit Betreuungsaufgaben in den Unterkunftsbereichen betraut, und dem Sozialdienst ermöglicht werden, andere konkrete Projekte, wie z. B. ein Anti-Gewalttraining, durchzuführen. Das soziale Lernen in kleinen Gruppen, die Anleitung für ein strukturiertes Freizeitverhalten, das Einüben von Konfliktfähigkeit ist Inhalt der Erziehungskonzeption, die auch als gewaltpräventiv und Gewalt aufarbeitend angesehen wird. „Herumlungern“ ist häufig Ursache und Anlass für Gewalt, weshalb ein jugendgemäßes Freizeitangebot als Übungsfeld anzubieten ist. Nur was Spaß macht, wird erlernt!

Nicht in jeder Jugendstrafanstalt sind die Arbeitszeiten der Fachdienste so festgelegt, dass diese auch in den Abendstunden arbeiten können oder wollen. Dies wird besonders deutlich im Jugendstrafvollzug der JVA Siegburg. Es sollte aber grundsätzlich festgelegt werden, dass in den Jugendstrafanstalten die Fachdienste auch in den späten Abendstunden, zumindest tageweise, in der Anstalt arbeiten und

als Gesprächspartner den Gefangenen zur Verfügung stehen. Dies dient einerseits der sozialen Sicherheit im Gefängnis, und andererseits ist ein solches Angebot eindeutig gewaltpräventiv, so die übereinstimmende Auffassung der Vertreter der Fachdienste der Jugendstrafanstalten.

B 5.3.7 Förderung der Kontakte zu Familienangehörigen und ehrenamtlichen Betreuern

Familienkontakte können gewaltpräventiv sein. Vom Gefangenen erwünschte Kontakte zu Familienangehörigen (und anderer Bezugspersonen), die nicht ermöglicht werden können, führen zu mehr Gereiztheit und damit letztlich zu Gewaltausbrüchen der Inhaftierten; diese gelte allerdings dann weniger, wenn bereits die Gewalt von der Familie ausgehe. Mehr und „umstandslose“ Kontakte zu den Eltern können gewaltpräventiv sein, denn ein Telefonat mit Mama löst manches Problem schneller als ein Gespräch mit dem Psychologen. Es ist die Leitung der Jugendstrafanstalt gefordert, solche Kontakte in großzügigem Rahmen zu ermöglichen. Dasselbe gilt für Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern. Eine solche Betreuung soll dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten des Gefangenen zu lösen oder zu mildern, Bildung und berufliche Fähigkeiten zu fördern, die Entlassung vorzubereiten und die Eingliederung in das Leben in die Freiheit zu unterstützen. Mit Personen und Vereinigungen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, soll bei der Gruppenarbeit, vor allem in den Bereichen der Aus- und Fortbildung der Gefangenen, des sozialen Trainings, der Seelsorge, der Freizeitgestaltung, des Gefangensports und der Entlassungsvorbereitung zusammengearbeitet werden.

B 5.3.8 Tataufarbeitung und Schaffung von Opferempathie

Das als allgemein, populistisch anerkannte Lernprinzip "belohnen und bestrafen" ist allenfalls dazu geeignet, die Gefangenen für den Zeitraum des Vollzuges zu "konditionieren". Für eine stabile Verhaltensänderung reicht dieses Lernprinzip jedoch nicht aus. Es muss vielmehr von den Gefangenen erfahren und erlernt werden, dass eine Vielzahl von Verhaltensmöglichkeiten zur Verfügung steht. Um dies zu erreichen wird, insbesondere durch den Psychologischen Dienst der JVA

Iserlohn und Heinsberg, eine Deliktaufarbeitung in Gruppen durchgeführt, mit dem Ziel, dass die Täter Einsicht in die persönliche Schuld und zumindest in Ansätzen auch Empathie für die Opfer entwickeln. Für diese wichtige Aufgabe sind vor allem qualifizierte Psychologen und Sozialarbeiter unerlässlich. Um nachhaltig Gewalthandlungen präventiv entgegen zu wirken, ist ein fester Personalstamm für die Gefangenen eines Unterbringungsbereichs einzurichten. Auch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind nach Aussagen befragter Jugendstrafgefangener wichtige Ansprechpartner. Deren Handeln soll sich an dem Ziel orientieren, tragfähige und verbindliche soziale Beziehungen zu den Gefangenen aufzubauen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass diese Bediensteten kompetent geschult sind, u.a. auch in Gesprächsführung und Deeskalationsstrategien.

B 5.3.9 Anti-Gewalt-Training (AGT)

Inhaltlich basiert dieses Konzept wesentlich auf dem mittlerweile „klassischen“ Anti-Aggressivitäts-Training mit dem konfrontativen Kernelement „heißer Stuhl“, das in den 80er Jahren entwickelt wurde. Die Teilnehmer sollen lernen, zukünftig ihr Leben ohne Gewalt zu führen. Aufgrund der Vermittlung alternativer Verhaltensweisen und Konfliktlösungsstrategien sollen die Teilnehmer zu einer Einstellungsänderung befähigt werden. Zuvor müssen allerdings gängige Rationalisierungsmechanismen herausgearbeitet und hinterfragt sowie deren Konsequenzen für das eigene Selbstbild sowie die interpersonelle Kommunikation erkannt werden.

Beim Anti-Gewalt-Training handelt es sich um eine deliktspezifische Maßnahme für inhaftierte Gewalttäter. Die Teilnehmer werden durch ein interdisziplinäres Trainerteam unter Einbeziehung von externen Fachkräften nachdrücklich beeinflusst, wobei besonders betont wird, dass jeder Mensch selbstbestimmt und selbstverantwortlich handelt. Bestimmte situative (Tat-) Umstände können die Ursachen strafbaren Verhaltens allenfalls erhellen, dürfen jedoch nicht – wie unter den Betroffenen üblich – als Rechtfertigung missbraucht werden. Die Teilnehmer werden (u. a. mittels Rollenspielen) angehalten, ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung zu hinterfragen bzw. zu verbessern. Im Einzel- und Gruppensetting soll in schriftlicher und mündlicher Form der zirkuläre Zusammenhang zwischen der eigenen lebensgeschichtlichen Entwicklung,

kognitiven Überzeugungen, delinquenten Verhaltensweisen und verschiedenen Zukunftsperspektiven erkannt werden.

Das AGT orientiert sich an folgende Maximen: Das Trainerteam arbeitet zwar mit dem Täter, aber immer und grundsätzlich im Auftrag (tatsächlicher oder potentieller) Opfer. Der Täter muss die ihm zukommende lebenslange Verantwortung für seine Opfer übernehmen sowie die Konsequenzen seines Handelns erkennen und verstehen; erst dann ist er in der Lage, seine neue, friedlichere Identität nachhaltig anzunehmen. Hierzu werden ihm die Folgen seiner Taten stetig vor Augen geführt bis hin zur massivsten Konfrontation mit den eigenen Unzulänglichkeiten auf dem sog. „heißen Stuhl“, wodurch die individuellen Grenzen des subjektiv Erträglichen sukzessiv belastet und verschoben werden. Dadurch erleben die Teilnehmer häufig fast vergessene Gefühle wie Trauer, Scham oder Enttäuschung, deren emotionale und kognitive Präsenz i.S. von mitmenschlicher Empathie als natürliche Hemmschwelle für künftige Gewalttaten erforderlich ist. Der Täter muss sich in seiner neuen Rolle, in seiner neuen Identität bestätigt fühlen. Dazu sollte er „mittelschichtorientierte“ Normen, Werte und Verhaltensweisen näher kennen lernen und diese durch konsequentes „Expertencoaching“ internalisieren. Verdeutlicht werden in diesem Zusammenhang auch die (defizitären) Ursachen gewalttätigen Handelns, deren entwicklungshemmenden Folgen sowie den sich daraus ergebenden Kreislauf zwischen negativen Gefühlen, mangelnder Sozialkompetenz, (latenter) Aggressionsbereitschaft und gesellschaftlichem Abstieg bzw. Außenseitertum. Hierzu werden die Teilnehmer einerseits durch eine feste Bezugsperson aus dem Trainerteam in Form unregelmäßig stattfindender Einzelgespräche begleitet. Andererseits sind die zuständigen Bediensteten soweit in die Maßnahme involviert, so dass es möglich ist, entsprechende Ansätze und Entwicklungen positiv zu verstärken. Ziel ist es, dass sich der friedlicher und kompetenter gewordene Täter zum „Opferanwalt“ entwickelt und zukünftig auch eine Stütze für schwache und hilflose Mitmenschen sein kann. Dies erfolgt u.a. durch die Analyse verschiedener filmischer Gewaltdarstellungen, schriftlicher Auseinandersetzung mit den Straftaten in Form von Täter-Opferbriefen (Perspektivenwechsel) oder Wahrnehmungs- und Konflikttraining in Form von (u. U. auf Video aufgezeichneten) Rollenspielen. Ziel ist es, weg von der vorherrschenden Kritikkultur hin zu einer Lob- und Selbstlobhaltung zu kommen. Hintergrund ist

hierbei, dass ein positives Selbstbild und ein wertschätzendes Auftreten gegenüber Dritten eine aggressionsfreie Atmosphäre fördert.

Zielgruppe: das Gruppenangebot richtet sich an Inhaftierte, die wiederholt wegen Gewaltdelikten auffällig wurden, der deutschen Sprache mächtig sind, Gewalt als einfache, Erfolg versprechende und ökonomische Form der Konfliktlösung ansehen, stimmungsabhängig leicht reizbar sind, d.h. sehr impulsiv gewalttätig reagieren, sich häufig und gerne schlagen, also an der Gewaltausübung „Spaß“ haben, Einschüchterung und Bedrohung gezielt einsetzen, um Macht über andere auszuüben. Ausgeschlossen sind Insassen, die einmalig im Affekt eine Gewalttat begangen haben, suizidgefährdet sind, vorherrschend alkohol- oder drogenabhängig sind, an einer schweren psychiatrischen Erkrankung leiden, voraussichtlich abgeschoben werden.



Empfehlung der Kommission siehe D I 6 S.64

B 5.3.10 Aufarbeitung von Gewalttaten im Vollzug

Der Schutz vor wechselseitigen Übergriffen der jungen Gefangenen ist zu gewährleisten. Bei den Jugendstrafgefangenen handelt es sich um problematische junge Menschen, bei denen Gerichte regelmäßig erhebliche Entwicklungs- bzw. Verhaltensstörungen festgestellt haben. Die feste Zuordnung von Personal zu bestimmten Einrichtungen ist wichtig, um Anonymität zu vermeiden und erziehungs- und behandlungsförderliche Beziehungen zwischen jungen Gefangenen und den Mitarbeitern der Jugendstrafanstalten zu ermöglichen. Konflikte sollen vorzugsweise im Wege der Schlichtung aufgearbeitet werden. Das Lernen soll von und mit Gleichaltrigen erfolgen, („Peer-group-learning“). Sind Schäden angerichtet worden, ist vorrangig die Wiedergutmachung zu betreiben und nicht die Disziplinierung oder Bestrafung.

Sind aber Gewalttaten in einer Jugendstrafanstalt geschehen, sind diese unverzüglich aufzuklären und angemessenen Maßnahmen anzuordnen, wenn die Gefahr der Wiederholung solcher Geschehnisse zu befürchten ist. Die Aufsichtsbehörde ist zu unterrichten, damit gegebenenfalls auch landesweit reagiert

werden kann. Es bedarf aber einer landeseinheitlich geltenden Definition des Begriffs „Gewalt“ im Sinne eines besonderen Vorkommnisses. Nach der Anordnung über Berichts- und Unterrichtungspflichten bei besonderen Vorkommnissen des Justizministeriums, RV des JM vom 26. Mai 2004 (4434 - IV. 5), sind besondere Vorkommnisse solche, welche

- wegen ihrer erheblichen Tragweite vom üblichen Vollzugsalltag abweichen, eine besondere überörtliche Bedeutung haben, wegen der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die überörtlichen Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden,
- zu Maßnahmen der Justizverwaltung Anlass geben könnten oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- von dem Justizministerium allgemein (z. B. in Todesfällen) bezeichnet worden sind oder im Einzelfall zu Berichtssachen bestimmt werden.

Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Leitungen der Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens entscheiden sollen, wann ein bestimmtes Verhalten als ein besonderes Vorkommnis „Gewalt“ einzustufen ist. Daher handhaben auch die Anstalten ihre Meldepflichten sehr unterschiedlich. Es bedarf dringend landeseinheitlichen Regelung mit eindeutigen Kriterien für die Zuordnung. Zum Beispiel definiert das Land Baden-Württemberg besondere Vorkommnisse im Bereich der Gewaltanwendung folgendermaßen: „(...) Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung eines Gefangenen, durch einen anderen Gefangenen jedoch nur, wenn die Folgen erheblich sind. Erheblich sind insbesondere Verletzungsfolgen, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (...)“.

 *Empfehlung der Kommission => D I 5 S. 63*

B 6 Kommunikative Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten

Vollzugskonzepte wirken je nach inhaltlicher Ausgestaltung und nach zeitlicher Aktualität in unterschiedlich starkem Maße gewaltpräventiv. Relevante Faktoren bezüglich der Effektivität der Konzepte sind sowohl die bei den Inhaftierten jeweils latent vorhandene Gewaltbereitschaft als auch die Motivation der Bediensteten bei der Betreuung der Gefangenen. Ein kontinuierlicher Meinungsaustausch zwischen

Vollzugsanstalten mit vergleichbarer Aufgabenstellung ist zum Zwecke der Optimierung der Aufgabenerfüllung sachlich geboten. Das Zusammenarbeitsgebot, gilt auch für das Miteinander von Vollzugsanstalten, wenn eine Kooperation organisatorisch nahe liegt, wie dies zum Beispiel bei den fünf Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalens der Fall ist. Es ist Aufgabe einer begleitenden Fachaufsicht die Kommunikation unter den Anstalten anzuregen und zu fördern.



Empfehlung der Kommission siehe D I 7 S.65

B 7 Aufsicht

Viele im Justizvollzug gewaltpräventiv wirksame Maßnahmen können die Leitungskräfte von Vollzugsanstalten nicht aus eigener Kraft durchführen, weil zum Beispiel bauliche Voraussetzungen oder personelle Ressourcen fehlen. Es kommt auch vor, dass realisierbare Präventivmaßnahmen unterbleiben, weil es der Anstaltsleitung an entsprechender Einsicht oder Durchsetzungskraft fehlt. Während in diesen zuletzt genannten Fällen primär die Dienstaufsicht gefragt ist, bedarf es zur Behebung oder Linderung von Ressourcenmängeln der betreuenden Fachaufsicht. Die den Landesjustizverwaltungen obliegende Fachaufsicht wird in Nordrhein-Westfalen bisher vom Landesjustizvollzugsamt in Wuppertal ausgeübt. Um eine betreuende Fachaufsicht effektiv ausüben zu können, bedarf es auf der Ebene der Aufsichtsbehörden fachlich kompetenter Gesprächspartner für die Anstalten, regelmäßiger Information über aktuelle Bedürfnisse und Probleme der zu betreuenden Anstalten und eines kontinuierlichen offenen Meinungs-austausches zwischen Anstaltsbediensteten und den korrespondierenden Fachkräften der Aufsichtsbehörde. Um solche Aufsicht zu ermöglichen „sucht die Aufsichtsbehörde alle Anstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt“ (VV Jug Nr.98 Absatz 3). Derartige regelmäßige Anstaltsbesuche verschaffen der Aufsichtsbehörde auch die notwendigen Kenntnisse über in der jeweiligen Anstalt bei den Inhaftierten zu vermutenden Gewaltpotentiale und über die Wirksamkeit gewaltpräventiver Vorkehrungen in der Anstalt.



Empfehlung der Kommission siehe D I 7 S.65

C. Bestandsaufnahme

I Justizvollzugsanstalt Hövelhof

C I 1 Zweckbestimmung der Anstalt

Zuständig ist die Jugendstrafanstalt Hövelhof zur Aufnahme von jungen männlichen Gefangenen über 18 Jahren die durch ein Gericht in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie sich vor Strafantritt auf freiem Fuß befinden und für den offenen Vollzug geeignet sind. Dies gilt nicht für Sexualstraftäter. Unter den Voraussetzungen von § 114 JGG kann auch eine Freiheitsstrafe an jungen Gefangenen (bis zum 24. Lebensjahr) in der Anstalt vollstreckt werden. Dies ist dann möglich, wenn es wegen der Eignung der betroffenen jungen Gefangenen die Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges vollstreckungsrechtlich angeordnet wurde. Junge Gefangene, die ihre Strafe zunächst in einer Anstalt des geschlossenen Jugendstrafvollzuges antreten, können im Verlauf der Strafvollstreckung in die JVA Hövelhof verlegt werden, wenn sie für die Vollzugsform offener Vollzug geeignet sind.

C I 2 Belegung der Anstalt nach der Zahl der Haftplätze und der tatsächlichen Belegung der JVA Hövelhof

Stichtag	festgesetzte Belegungsfähigkeit	vorübergehend nicht belegbare Plätze	tatsächlich belegbare Haftplätze	Ist-Belegung	Auslastung der tatsächlich belegbaren Haftplätze in %
31.10.2006	232	0	232	194 (zzgl. 7 Urlauber usw.)	83,62 (86,64)
30.11.2006	232	0	232	191 (zzgl. 12 Urlauber usw.)	82,33 (87,50)
31.12.2006	232	0	232	60 (zzgl. 140 Urlauber usw.)	25,86 (86,20)
Jahresdurchschnitt 2006	232	0	232	vgl. QVZ Nr. 32) 193,9 (zzgl. 20,5 Urlauber usw.)	vgl. QVZ Nr 33) 83,58 (92,41)

(Quelle: JVA Hövelhof)

C I 3 offener Vollzug

Die JVA Hövelhof ist in erster Linie eine Anstalt des offenen Jugendstrafvollzuges. Von den 232 Haftplätzen werden 23 Haftplätze für die geschlossenen Zu- und Abgangsabteilung genutzt. Somit sind tatsächlich 209 Haftplätze des offenen Vollzuges vorhanden.

C I 4 Möglichkeit des Wohngruppenvollzugs

Eingerichtet ist der Wohngruppenvollzug im gesamten Unterkunftsbereich mit Ausnahme der geschlossenen Zu- und Abgangsabteilung mit grundsätzlich 23 Haftplätzen. Dem Wohngruppenvollzug stehen mithin von den festgesetzten 232 Haftplätzen 209 Haftplätze zur Verfügung.

C I 5 Personalsituation in der Anstalt

- **Personalschlüssel**

	Gefangene	Bedienstete	Verhältnis Gefangene/Bedienstete
Jugendstrafanstalt Hövelhof	194	134	1,45
Landesdurchschnitt NRW im Jahr 2005	17.738	8.148	2,18

- **Personalausstattung**

Zahl der Bediensteten davon:	134
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	1
Ärztlicher Dienst	0,5
Psychologischer Dienst	1
Seelsorgerischer Dienst	1,5
Pädagogischer Dienst	2
Sozialdienst	3,5
Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst	3
Allgemeiner Vollzugsdienst	92
Werkdienst	15
Mittlerer Verwaltungsdienst und Beschäftigte	10

- **Zahl der Überstunden im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD)**

Mehrarbeitsstunden JVA Hövelhof	6.924,10	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden Land	361.114,99	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Anstalt	77,42	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Land	64,58	Stand: 01.11.2006

C I 6 Außerordentliche Vorkommnisse

Die Kommission hat sich mit den ihr vorgelegten Meldungen über außerordentliche Vorkommnisse in den Jugendstrafanstalten aus den letzten 10 Jahren befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Daten wegen des unterschiedlichen Meldeverhaltens der einzelnen JVA`s nicht vergleichbar sind. Eine Vergleichbarkeit scheitert auch an den unterschiedlichen Meldeerfordernissen im Verlauf der letzten 10 Jahre.



Siehe hierzu B 5.3.10 S. 38 und D I 5 S. 63

C I 7 Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht

In der offenen Justizvollzugsanstalt Hövelhof schilderten Führungskräfte und Personalvertretung freimütig, dass sich in den letzten Jahren die Fachaufsicht durch das Landesjustizvollzugsamt auf unregelmäßige – meist anlassbezogene – Besuche beschränkt hat. Neben der medizinischen Visitation habe es von Zeit zu Zeit Besuche des Sachbearbeiters gegeben. Die in Einzelfällen notwendige Dienstaufsicht werde im Wesentlichen ausgeübt. Eine fachaufsichtliche Betreuung habe man in den letzten Jahren kaum noch erfahren. So vermisse man die Unterstützung des Vollzugsamtes bei der Verlegung geeigneter Gefangener anderer Jugendstrafanstalten in den offenen Vollzug. Auch fände eine konzeptionelle Abstimmung der Jugendstrafanstalten des Landes nur punktuell und anlassbezogen statt. Die Aufsichtsbehörde werde insoweit ihrer Moderationsaufgabe nicht gerecht. Bei der Personalbemessung würden die Belange des Jugendstrafvollzuges zu wenig berücksichtigt. Dieser Mangel würde sich in der Anstalt negativ auf die Häufigkeit von Freizeitangeboten auswirken. Die Angaben der Anstalt konnten plausibel begründet werden und werden durch die vorliegenden Unterlagen bestätigt. Dem Personal der Anstalt ist es – offenbar ohne nennenswerte Hilfe der Aufsichtsbehörde - dank guter eigener Motivation gelungen, mit Engagement und Phantasie ein zeitgemäßes Erziehungskonzept fortzuentwickeln. Die Kommission konnte die angesprochenen Problemfelder bisher aus Zeitgründen mit der Aufsichtsbehörde nicht ausführlich genug erörtern, wird dies jedoch vor Erstellung des Abschlussberichtes tun.

Das Stattfinden der fachaufsichtlichen Besichtigungen nach Nr. 98 VVJug in der JVA Hövelhof durch das Landesjustizvollzugsamt ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anstalt	2003	2004	2005	2006
Heinsberg	18.08.2003	24.08.2004	13.07.2005	23.05.2006
Herford	05.06.2003	24.11.2004	12.07.2005	21.02.2006
Hövelhof	11.06.2003	15.06.2004	30.06.2005	27.11.2006
Iserlohn	21.05.2003	28.09.2004	25.11.2005	13.06.2006
Siegburg	03.12.2003	- / -	- / -	25.10.2006

(Quelle: Landesjustizvollzugsamt NRW)

C I 8 Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt

Die offene Anstalt ist sehr weitläufig. Die relativ großzügigen weitgehend modernisierten Hafthäuser, Werkstattgebäude und Freizeitzentren ermöglichen den Gefangenen viele Aktivitäten, welche aggressionsvermindernd wirken. Alle Inhaftierten sind werktags entweder durch Schule, Berufsausbildung oder durch Arbeitseinsätze gefordert. Sport und andere kreative Freizeitgestaltungsmöglichkeiten bewirken zusätzlich Sublimationen aufgetauter Energie. Auch die im offenen Vollzug sehr ausgeprägte soziale Kontrolle reduziert die Gefahr von Übergriffen. Die Verantwortlichen der Anstalt versicherten glaubwürdig, dass sie konsequent gegen gewalttätige Gefangene vorgehen würden. Dieses beim Besuch festgestellte Stimmungsbild wird bis zur Erstellung des Abschlussberichtes noch durch die Auflistung gewaltpräventiver Vollzugsmaßnahmen der Anstalt konkretisiert werden.

C II Justizvollzugsanstalt Herford

C II 1 Zweckbestimmung der Anstalt

In der Jugendstrafanstalt Herford wird insbesondere Jugendstrafe in geschlossenen Abteilungen vollzogen. In wenigen Ausnahmefällen erfolgt dort gem. § 114 JGG auch ein Vollzug von Erwachsenenfreiheitsstrafen. Dies ist dann möglich, wenn es wegen der Eignung der betroffenen jungen Gefangenen (bis zum 24. Lebensjahr) die Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges vollstreckungsrechtlich angeordnet wurde. Ferner sind in der JVA Herford jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene untergebracht sowie junge inhaftierte, die sich in Auslieferungs- oder Durchlieferungshaft befinden.

C II 2 Belegung der Anstalt nach der Zahl der Haftplätze und der tatsächlichen Belegung der JVA Herford

Stichtag	festgesetzte Belegungsfähigkeit	vorübergehend nicht belegbare Plätze	tatsächlich belegbare Haftplätze	Ist-Belegung	Auslastung der tatsächlich belegbaren Haftplätze
31.10.2006	393	102	291	374	128,5 %
30.11.2006	393	101	292	370	126,7 %
31.12.2006	393	2	391	380	97,2 %
Jahresdurchschnitt 2006	393	94	291	364,6	125,3 %

(Quelle: Justizministerium NRW)

C II 3 offener Vollzug

In der JVA Herford ist ein offener Vollzug nicht vorgesehen.

C II 4 Möglichkeit des Wohngruppenvollzugs

Ein Wohngruppenvollzug findet in 2 Wohngruppen mit je 15 Haftplätzen statt. Die Umgestaltung dieser Wohngruppen in eine sozialtherapeutische Abteilung befindet sich in Vorbereitung.

C II 5 Personalsituation in der Anstalt

- **Personalschlüssel**

	Gefangene	Bedienstete	Verhältnis Gefangene/Bedienstete
Jugendstrafanstalt Herford	365	214	1,71
Landesdurchschnitt NRW im Jahr 2005	17.738	8.148	2,18

- **Personalausstattung**

Zahl der Bediensteten davon:	214
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	2
Ärztlicher Dienst	1
Psychologischer Dienst	5,5
Seelsorgerischer Dienst	2
Pädagogischer Dienst	6
Sozialdienst	10
Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst	6
Allgemeiner Vollzugsdienst	147
Werkdienst	26
Mittlerer Verwaltungsdienst und Beschäftigte	12

- **Zahl der Überstunden im AVD**

Mehrarbeitsstunden JVA Herford	10.603,11	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden Land	361.114,99	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Anstalt	76,56	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Land	64,58	Stand: 01.11.2006

C II 6 Außerordentliche Vorkommnisse in den letzten 10 Jahren

Die Kommission hat sich mit den ihr vorgelegten Meldungen über außerordentliche Vorkommnisse in den Jugendstrafanstalten aus den letzten 10 Jahren befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Daten wegen des unterschiedlichen Meldeverhaltens der einzelnen JVA`s nicht vergleichbar sind. Eine Vergleichbarkeit scheidet auch an den unterschiedlichen Meldeerfordernissen im Verlauf der letzten 10 Jahre.



Siehe hierzu B 5.3.10 S. 38 und D I 5 S. 63

C II 7 Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht

Die fachaufsichtliche Betreuung der Justizvollzugsanstalt Herford war infolge der totalen Sanierung und Renovierung von Hafthäusern und Funktionsgebäuden in den letzten Jahren relativ intensiv. Die Anstalt hätte allerdings mehr Hilfe erwartet, als die Belegung infolge der Baumaßnahmen auf über 125% der verfügbaren Haftplätze gestiegen war. Insgesamt mussten 97 Einzelhafträume im Wege der Notgemeinschaft mit 2 Gefangenen belegt werden. Die Anordnung für 3 Personen ausgewiesene Hafträume nur mit 2 Gefangenen zu belegen, habe zusätzlich den Verlust von 21 Haftplätzen zur Folge gehabt. Auch im Personalbereich wäre mehr Hilfe willkommen gewesen. Da es infolge von Eignungsmängeln nicht gelänge mehrere freie Stellen der Anstalt im Allgemeinen Vollzugsdienst durch eigene Bewerber zu besetzen, hätte man sich die Versetzung geeigneter Bediensteter aus anderen Justizvollzugsanstalten gewünscht. Fachaufsichtliche Beratung durch den Mitarbeiter des Vollzugsdezernenten hat die Anstalt auch bei der Fortentwicklung ihres Vollzugskonzepts erfahren. Dienstaufsicht sei bei Bedarf ausgeübt worden. Die Kommission konnte die einzelnen Problemfelder bisher aus Zeitgründen mit der Aufsichtsbehörde nicht ausführlich genug erörtern, wird dies jedoch vor Erstellung des Abschlussberichtes tun.

Das Stattfinden der fachaufsichtlichen Besichtigungen nach Nr. 98 VVJug in der JVA Herford durch das Landesjustizvollzugsamt ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anstalt	2003	2004	2005	2006
Heinsberg	18.08.2003	24.08.2004	13.07.2005	23.05.2006
Herford	05.06.2003	24.11.2004	12.07.2005	21.02.2006
Hövelhof	11.06.2003	15.06.2004	30.06.2005	27.11.2006
Iserlohn	21.05.2003	28.09.2004	25.11.2005	13.06.2006
Siegburg	03.12.2003	- / -	- / -	25.10.2006

(Quelle: Landesjustizvollzugsamt NRW)

C II 8 Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt

Die Anstalt hat nach Abschluss der Renovierung viele Möglichkeiten Betreuungs- und Behandlungsgruppen einzurichten. Nachdem die Überbelegung abgebaut worden ist, können alle Gefangenen unter Berücksichtigung ihres Erziehungsbedarfs untergebracht werden und Angebote im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung erhalten. Das Freizeitangebot (insbesondere im Sportbereich) wäre bei Besetzung der freien Stellen zeitlich und sachlich erweiterbar. Gemeinschaftsunterbringungen könnten auf Fälle reduziert werden, in denen Verträglichkeitsprüfungen stattgefunden haben. Gefährdete Gefangene können in den neu hergerichteten Hafträumen durch gute Möglichkeiten ihrer Beobachtung geschützt werden. Die Einrichtung zweier Wohnbereiche für nicht kooperationsbereite Gefangene begünstigt im Zusammenwirken der konsequenten disziplinarischen und strafrechtlichen Verfolgung jeder Gewaltanwendung unter Inhaftierten in der Anstalt ein Klima sozialer Kontrolle, das gewaltpräventiv wirkt. Die auch von Inhaftierten gespürte Bereitschaft der Mehrheit der Bediensteten, auf die Sorgen und Nöte der Gefangenen einzugehen, verbessert das soziale Netz. Auch die besondere Gesprächsbereitschaft des für die Anstalt als Vollstreckungsleiter tätigen Jugendrichters verbessert das pädagogische Klima.

Dieses beim Besuch festgestellte Stimmungsbild wird bis zur Erstellung des Abschlussberichtes noch durch die Auflistung gewaltpräventiver Vollzugsmaßnahmen der Anstalt konkretisiert werden.

C III Justivollzugsanstalt Iserlohn

C III 1 Zweckbestimmung der Anstalt

In der Jugendstrafanstalt Iserlohn wird insbesondere Jugendstrafe in offenen und geschlossenen Abteilungen vollzogen. In wenigen Ausnahmefällen erfolgt dort gem. § 114 JGG auch ein Vollzug von Erwachsenenfreiheitsstrafen. Dies ist dann möglich, wenn es wegen der Eignung der betroffenen jungen Gefangenen (bis zum 24. Lebensjahr) die Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges vollstreckungsrechtlich angeordnet wurde. Ferner sind in der JVA Iserlohn jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene untergebracht sowie junge inhaftierte, die sich in Auslieferungs- oder Durchlieferungshaft befinden.

C III 2 Belegung der Anstalt nach der Zahl der Haftplätze und der tatsächlichen Belegung der JVA Iserlohn

Stichtag	festgesetzte Belegungsfähigkeit	vorübergehend nicht belegbare Plätze	tatsächlich belegbare Haftplätze	Ist-Belegung	Auslastung der tatsächlich belegbaren Haftplätze
31.10.2006	248	3	245	270	110,2 %
30.11.2006	248	5	243	256	105,3 %
31.12.2006	248	5	243	269	110,7 %
Jahresdurchschnitt 2006	248	3	245	261,7	106,8 %

(Quelle: Justizministerium NRW)

C III 3 offener Vollzug

In der JVA Iserlohn findet ein offener Vollzug mit insgesamt 44 Haftplätzen statt (davon 25 Haftplätze Übergangshaus)

C III 4 Möglichkeit des Wohngruppenvollzugs

Wohngruppenvollzug findet in der JVA Iserlohn mit 88 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug und mit 19 Haftplätzen im offenen Vollzug sowie 25 Haftplätzen im Übergangshaus statt.

C III 5 Personalsituation in der Anstalt

Personalschlüssel

	Gefangene	Bedienstete	Verhältnis Gefangene/Bedienstete
Jugendstrafanstalt Iserlohn	262	164	1,60
Landesdurchschnitt NRW	17.738	8.148	2,18

Personalausstattung

Zahl der Bediensteten davon:	163,75
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	2
Ärztlicher Dienst	1
Psychologischer Dienst	3,5
Seelsorgerischer Dienst	1,5
Pädagogischer Dienst	9
Sozialdienst	8
Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst	4
Allgemeiner Vollzugsdienst	116
Werkdienst	5
Mittlerer Verwaltungsdienst und Beschäftigte	10,75

Zahl der Überstunden

Mehrarbeitsstunden JVA Iserlohn	8.382,56	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden Land	361.114,99	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Anstalt	72,26	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Land	64,58	Stand: 01.11.2006

C III 6 Außerordentliche Vorkommnisse in den letzten 10 Jahren

Die Kommission hat sich mit den ihr vorgelegten Meldungen über außerordentliche Vorkommnisse in den Jugendstrafanstalten aus den letzten 10 Jahren befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Daten wegen des unterschiedlichen Meldeverhaltens der einzelnen JVA`s nicht vergleichbar sind. Eine Vergleichbarkeit scheidet auch an den unterschiedlichen Meldeerfordernissen im Verlauf der letzten 10 Jahre.



Siehe hierzu B 5.3.10 S. 38 und D I 5 S. 63

C III 7 Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht

Anstaltsleiter und Vertreter sind langjährige Mitarbeiter in der Aufsichtsbehörde gewesen. Ihre Personen- und Sachkenntnis erleichtert die Kooperation mit dem Vollzugsamt. Umso gewichtiger ist ihre kritische Bewertung der Effektivität der Fachaufsicht. Konzeptionelle Beratung erhalte man durch pädagogische Fachleute der Universität Dortmund, vom Vollzugsamt könne man sie nicht erwarten. Über die notwendige bauliche Sanierung der Hafthäuser komme man mit der Aufsichtsbehörde nicht ins Gespräch, vielmehr werde diese Problematik hinausgeschoben. Auch über die von dem Personaldezernat des Amtes erstellte Personalbedarfsberechnung könne man mit der Fachaufsicht nicht diskutieren. Regelmäßige Anstaltsbesuche finden nicht mehr statt. Fragen der Dienstaufsicht hätten sich in letzter Zeit nicht gestellt. Die Anstaltsleitung habe im konzeptionellen Bereich einen großen Handlungsspielraum. Solange keine spektakulären Ereignisse einträten, gäbe es kaum konkrete vollzugspolitische Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Die Kommission konnte die einzelnen Problemfelder bisher aus Zeitgründen mit der Aufsichtsbehörde nicht ausführlich genug erörtern, wird dies jedoch vor Erstellung des Abschlussberichtes tun.

Das Stattfinden der fachaufsichtlichen Besichtigungen nach Nr. 98 VVJug in der JVA Iserlohn durch das Landesjustizvollzugsamt ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anstalt	2003	2004	2005	2006
Heinsberg	18.08.2003	24.08.2004	13.07.2005	23.05.2006
Herford	05.06.2003	24.11.2004	12.07.2005	21.02.2006
Hövelhof	11.06.2003	15.06.2004	30.06.2005	27.11.2006
Iserlohn	21.05.2003	28.09.2004	25.11.2005	13.06.2006
Siegburg	03.12.2003	- / -	- / -	25.10.2006

(Quelle: Landesjustizvollzugsamt NRW)

C III 8 Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt

Die nur sehr geringfügig überbelegte Anstalt (30.11.2006: 248 Plätze – verfügbar 245 – belegt mit 252 Inhaftierten) beeindruckt durch ihr gefangenenfreundliches pädagogisches Klima. Allgemeiner Vollzugsdienst und Fachdienste sind für die Inhaftierten auch in deren arbeitsfreier Zeit – zum Beispiel abends und am Wochenende - zu sprechen. Neben zahlreichen Angeboten an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen wird auch ein vielseitiges Freizeitangebot (zum Teil durch externe Kräfte) vorgehalten. Gezielte therapeutische Maßnahmen ergänzen die Angebotspalette. Gegen gewalttätige Gefangene wird konsequent vorgegangen – auch in Form von Strafanzeigen. Bei der Diskussion über Vorfälle in Hafträumen zeigte sich als symptomatisch für die Denkweise für Vollzugsbedienstete der JVA Iserlohn: „bei Verdacht von Auseinandersetzungen in Hafträumen müssen wir hin und sehen was ist“. Die den Gefangenen zugewandte Grundhaltung aller Mitarbeiter und ehrenamtlichen Betreuer haben ein dichtes Netz sozialer Kontrolle geschaffen, das spürbar auch gewaltpräventiv wirkt.

Dieses beim Besuch festgestellte Stimmungsbild wird bis zur Erstellung des Abschlussberichtes noch durch die Auflistung gewaltpräventiver Vollzugsmaßnahmen der Anstalt konkretisiert werden.

C IV Justizvollzugsanstalt Heinsberg

C IV 1 Zweckbestimmung der Anstalt

In der Jugendstrafanstalt Heinsberg wird insbesondere Jugendstrafe in offenen und geschlossenen Abteilungen vollzogen. In wenigen Ausnahmefällen erfolgt dort gem. § 114 JGG auch ein Vollzug von Erwachsenenfreiheitsstrafen. Dies ist dann möglich, wenn es wegen der Eignung der betroffenen jungen Gefangenen die Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges vollstreckungsrechtlich angeordnet wurde.

C IV 2 Belegung der Anstalt nach der Zahl der Haftplätze und der tatsächlichen Belegung der JVA Heinsberg (geschlossener Vollzug)

Stichtag	festgesetzte Belegungsfähigkeit	vorübergehend nicht belegbare Plätze	tatsächlich belegbare Haftplätze	Ist-Belegung	Auslastung der tatsächlich belegbaren Haftplätze
31.10.2006	230	0	230	271	117,8 %
30.11.2006	230	0	230	271	117,8 %
31.12.2006	230	0	230	265	115,2 %
Jahresdurchschnitt 2006	230	0	230	262,1	114,0 %

(Quelle: Justizministerium NRW)

C IV 3 offener Vollzug

Der JVA Heinsberg stehen 24 Haftplätze des offenen Vollzuges zur Verfügung.

C IV 4 Möglichkeit des Wohngruppenvollzugs

Es stehen 11 Wohngruppen mit insgesamt 202 Haftplätzen zur Verfügung

C IV 5 Personalsituation in der Anstalt

Personalschlüssel

	Gefangene	Bedienstete	Verhältnis Gefangene/Bedienstete
Jugendstrafanstalt Heinsberg	262	173	1,52
Landesdurchschnitt NRW im Jahr 2005	17.738	8.148	2,18

Personalausstattung

Zahl der Bediensteten davon:	173
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	1
Ärztlicher Dienst	-
Psychologischer Dienst	3
Seelsorgerischer Dienst	2,3
Pädagogischer Dienst	2
Sozialdienst	5,5
Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst	4,2
Allgemeiner Vollzugsdienst	130
Werkdienst	16
Mittlerer Verwaltungsdienst und Beschäftigte	12

Zahl der Überstunden im AVD

Mehrarbeitsstunden JVA Heinsberg	8.925,60	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden Land	361.114,99	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Anstalt	70,25	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Land	64,58	Stand: 01.11.2006

C IV 6 Außerordentliche Vorkommnisse in den letzten 10 Jahren

Die Kommission hat sich mit den ihr vorgelegten Meldungen über außerordentliche Vorkommnisse in den Jugendstrafanstalten aus den letzten 10 Jahren befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Daten wegen des unterschiedlichen Meldeverhaltens der einzelnen JVA`s nicht vergleichbar sind. Eine Vergleichbarkeit scheitert auch an den unterschiedlichen Meldeerfordernissen im Verlauf der letzten 10 Jahre.



Siehe hierzu B 5.3.10 S. 38 und D I 5 S. 63

C IV 7 Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht

Auch in der JVA Heinsberg konnte eine ausreichende Betreuung und Beratung durch die Fachaufsicht nicht festgestellt werden. Sowohl bei der Planung des Erweiterungsbaus als auch in Fragen des Personalbedarfs fände man mit vollzugspädagogischen Argumenten nur wenig Gehör. Beklagt wurde, dass es keine Hilfe beim Abbau der Überbelegung (30.11.2006: 230 Haftplätze – 262 Gefangene,

zusätzlich in 4 Drei-Personen-Zellen weitere 4 Plätze verloren). Bei Beginn der Bauarbeiten Anfang 2007 würden weitere 20 Haftplätze zeitweilig nicht belegbar sein, ohne dass an eine Verlegung von Gefangenen zu denken sei. Über 60 Notgemeinschaften in relativ kleinen Einzelhafträumen belasteten das Anstaltsklima. Probleme bei der Dienstaufsicht gäbe es nicht.

Die Kommission konnte die einzelnen Problemfelder bisher aus Zeitgründen mit der Aufsichtsbehörde nicht ausführlich genug erörtern, wird dies jedoch vor Erstellung des Abschlussberichtes tun.

Das Stattfinden der fachaufsichtlichen Besichtigungen nach Nr. 98 VVJug in der JVA Herford durch das Landesjustizvollzugsamt ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anstalt	2003	2004	2005	2006
Heinsberg	18.08.2003	24.08.2004	13.07.2005	23.05.2006
Herford	05.06.2003	24.11.2004	12.07.2005	21.02.2006
Hövelhof	11.06.2003	15.06.2004	30.06.2005	27.11.2006
Iserlohn	21.05.2003	28.09.2004	25.11.2005	13.06.2006
Siegburg	03.12.2003	- / -	- / -	25.10.2006

(Quelle: Landesjustizvollzugsamt NRW)

C IV 8 Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt

Die Anstalt ist räumlich nach durchdachten pädagogischen Konzepten gegliedert. Um das Schulzentrum herum liegen die pavillonartig konstruierten Hafthäuser, die jeweils in 2 Wohngruppen aufgeteilt sind. Werkstattgebäude und Sportstätten sind außerhalb des Haftbereichs in ausreichendem Umfang vorhanden. Bildungs- und Freizeitangebote gibt es für die meisten Gefangenen. Ein neueres pädagogische Konzept der Höher- und Tieferstufung der Gefangenen je nach „zivilisiertem“

Verhalten zeigt bei den Inhaftierten offenbar Wirkung und reduziert auch nach Angaben von Inhaftierten das Risiko von tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen. „Die meisten wollen sich im Vollzug nicht verschlechtern“.

Dieses beim Besuch festgestellte Stimmungsbild wird bis zur Erstellung des Abschlussberichtes noch durch die Auflistung gewaltpräventiver Vollzugsmaßnahmen der Anstalt konkretisiert werden.

C V Sonderfall Justizvollzugsanstalt mit Jugendstrafvollzug Siegburg

C V 1 Zweckbestimmung der Anstalt

In der Justizvollzugsanstalt Siegburg wird Jugendstrafe in geschlossenen Abteilungen vollzogen. In wenigen Ausnahmefällen erfolgt dort gem. § 114 JGG auch ein Vollzug von Erwachsenenfreiheitsstrafen in Abteilungen für Jugendstrafgefangene. Dies ist dann möglich, wenn wegen der Eignung der betroffenen jungen Gefangenen die Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges vollstreckungsrechtlich angeordnet wurden. Daneben ist diese Anstalt zuständig für männliche, zu Freiheitsstrafe verurteilte erwachsene Gefangene im Regelvollzug bis zu einer Dauer von drei bis achtzehn Monaten.

Zumindest zwei Abteilungen des Jugendvollzuges sind im Hafthaus des Erwachsenenvollzuges untergebracht, wodurch evident gegen das Trennungsgebot verstoßen wird.



siehe dazu B 1 S. 9 f und D I 1 S.61

C V 2 Belegung der Anstalt nach der Zahl der Haftplätze und der tatsächlichen Belegung der JVA Siegburg

Stichtag	festgesetzte Belegungsfähigkeit	vorübergehend nicht belegbare Plätze	tatsächlich belegbare Haftplätze	Ist-Belegung	Auslastung der tatsächlich belegbaren Haftplätze
31.10.2006	288	0	288	337	117,0 %
30.11.2006	288	12	276	320	115,9 %
31.12.2006	288	12	276	327	118,5%
Jahresdurchschnitt 2006	288	1	287	310,9	108,3 %

(Quelle: Justizministerium NRW)

C V 3 offener Vollzug

Ein offener Vollzug ist in der JVA Siegburg nicht vorgesehen.

C V 4 Möglichkeit des Wohngruppenvollzuges

Mit Ausnahme von zwei Wohngruppen der Sozialtherapeutischen Abteilung mit insgesamt 30 Haftplätzen wird ein Wohngruppenvollzug nicht praktiziert

C V 5 Personalsituation in der Anstalt

- **Personalschlüssel**

	Gefangene	Bedienstete	Verhältnis Gefangene/Bedienstete
Justizvollzugsanstalt Siegburg (einschließlich Erwachsenenvollzug !)	717	260	2,76
Landesdurchschnitt NRW im Jahr 2005	17.738	8.148	2,18

- **Personalausstattung**

Zahl der Bediensteten davon:	259,5
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	2
Ärztlicher Dienst	1
Psychologischer Dienst	6
Seelsorgerischer Dienst	4
Pädagogischer Dienst	6,5
Sozialdienst	11
Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst	7
Allgemeiner Vollzugsdienst	194
Werkdienst	14
Mittlerer Verwaltungsdienst und Beschäftigte	14

- **Zahl der Überstunden im AVD**

Mehrarbeitsstunden JVA Siegburg	8.127,26	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden Land	361.114,99	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Anstalt	43,23	Stand: 01.11.2006
Mehrarbeitsstunden je Bediensteter / Land	64,58	Stand: 01.11.2006

C V 6 Außerordentliche Vorkommnisse in den letzten 10 Jahren

Die Kommission hat sich mit den ihr vorgelegten Meldungen über außerordentliche Vorkommnisse in den Jugendstrafanstalten aus den letzten 10 Jahren befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Daten wegen des unterschiedlichen Meldeverhaltens der einzelnen JVA`s nicht vergleichbar sind. Eine Vergleichbarkeit scheidet auch an den unterschiedlichen Meldeerfordernissen im Verlauf der letzten 10 Jahre.



Siehe hierzu B 5.3.10 S. 38 und D I 5 S. 63

C V 7 Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht

Der Sache nach hat der Jugendstrafvollzug in Siegburg in den letzten Jahren kaum Fachaufsicht erhalten. Das Dezernat „geschlossener Vollzug/Sicherungsverwahrung“ war für die Justizvollzugsanstalt Siegburg zuständig. Anlassbezogene Besuche und Schriftverkehr kennzeichneten den Umgang der Aufsichtsbehörde mit der Siegburger Anstalt. Unbemerkt vom Justizvollzugsamt als Aufsichtsbehörde konnte sich außerhalb der beiden sozialtherapeutischen Abteilungen (30 Plätze von 288 Plätzen für Jugendstrafgefangene) ein betreuungsarmer Verwahrvollzug entwickeln, der für die meisten der Jugendstrafgefangenen an Wochenenden und für bis zu 40 % der jungen Inhaftierten wegen ihrer Beschäftigungslosigkeit oder fehlenden Ausbildungsstelle auch an Werktagen zum 23–Stunden-Tag im verschlossenen Haftraum führt. Im zu Beginn der neunziger Jahre umgebauten Hafthaus II werden von 16 möglichen Wohngruppen nur die beiden sozialtherapeutischen Gruppen als solche genutzt. Dies erfuhr in den letzten Jahren offenbar keine fachaufsichtliche Beanstandung. Auch dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen die Anstaltsleitung, um die Vernachlässigung der Inhaftierten und das konzeptionelle Defizit gegenüber den anderen vier Jugendstrafanstalten abzubauen, sind nicht festzustellen.

Das Stattfinden der fachaufsichtlichen Besichtigungen nach Nr. 98 VVJug in der JVA Siegburg durch das Landesjustizvollzugsamt ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anstalt	2003	2004	2005	2006
Heinsberg	18.08.2003	24.08.2004	13.07.2005	23.05.2006
Herford	05.06.2003	24.11.2004	12.07.2005	21.02.2006
Hövelhof	11.06.2003	15.06.2004	30.06.2005	27.11.2006
Iserlohn	21.05.2003	28.09.2004	25.11.2005	13.06.2006
Siegburg	03.12.2003	- / -	- / -	25.10.2006

(Quelle: Landesjustizvollzugsamt NRW)

C V 8 Gewaltpräventive Rahmenbedingungen in der Anstalt

Die Kommission stellt fest, dass sich im Siegburger Jugendstrafvollzug außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilungen eher gewaltbegünstigende als gewaltpräventive Rahmenbedingungen entwickelt haben. Zwar sind noch berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen, Kontaktgruppenangebote und ein beschränktes Sportprogramm vorhanden.

Die Kommission hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass Grundtendenz der Vollzugspolitik der Siegburger Anstaltsleitung war, sich nicht über das unbedingt gebotene Maß hinaus um Gefangene zu kümmern. So lassen sich das Sich - Abfinden mit der in den letzten Jahren zu beobachtenden Verschlechterung der Personalausstattung, die weitgehende Nichtnutzung von Wohngruppenkapazität, das Hinnehmen der Stagnation von baulicher Renovierung und das Nichtbemerken eines kontinuierlich verkümmerten Freizeitangebots erklären. Diese resignative Vollzugspolitik kommt auch in dem Hinnehmen der zunehmenden Aufgabe des Trennungsgrundsatzes zwischen Gefangenen des Erwachsenenvollzuges und des Jugendstrafvollzuges zum Ausdruck.

D

Erste administrative und legislative Empfehlungen zur Gewaltprävention

D I Administrative Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug

D I 1

Beachtung des Trennungsgebotes

Die Mischbelegung in der JVA Siegburg mit Verurteilten sowohl des Vollzugs der Jugendstrafe als auch solchen des Vollzugs von Erwachsenenfreiheitsstrafen sollte beendet und das jugendstrafrechtliche Trennungsprinzip für die Betroffenen des Jugendstrafvollzugs dort zum Tragen gebracht werden. Konsequenz hieraus wäre eine Unterbringung der Inhaftierten des Jugend- oder derjenigen des Erwachsenenvollzugs in einer anderen Einrichtung. Denkbar bliebe auch eine Trennung der JVA Siegburg in zwei Einzelanstalten. Bis zur Realisierbarkeit eines solchen dringend gebotenen Vorgehens sollte keine Vermischung von Gefangenen der beiden Vollzugsarten mehr in den Unterkunftsgebäuden, an den Arbeitsplätzen, bei Freistunden und Gemeinschaftsveranstaltungen erfolgen. Zur Verwirklichung des Trennungsprinzips bedarf es auch einer Änderung der Geschäftsverteilungspläne. Diese sind gesondert für den Jugendbereich einerseits und den Freiheitsstrafenbereich andererseits zu erstellen, um eine Tätigkeit des Personals in den beiden Vollzugsformen zugleich auszuschließen und den jungen Gefangenen die Behandlung durch ein ihnen Besonderheiten entsprechendes Personal zu ermöglichen.

Die Praxis der Unterbringung von jugendlichen Untersuchungsgefangenen sollte im Hinblick auf eine Beachtung des Trennungsgrundsatzes landesweit einer Prüfung unterzogen werden.

D I 2

Schaffung von mehr Haftplätzen für den offenen Jugendstrafvollzug

Es bedarf in Nordrhein-Westfalen einer Schaffung von mehr Haftplätzen in Abteilungen des offenen Vollzugs, welche Anstalten des geschlossenen Vollzugs angeschlossen sind. Die Ermöglichung einer vermehrten Unterbringung in solchen offenen Vollzugseinrichtungen erscheint geeignet, das Gewaltpotenzial im

geschlossenen Vollzug ebenso zu reduzieren wie die Entlassungsvorbereitung für die Betroffenen zu verbessern. Im Hinblick auf die in den Jugendstrafanstalten jeweils divergierenden Erziehungs- und Behandlungskonzepte sollten die einzelnen Einrichtungen sowohl über geschlossene als auch über offene Abteilungen verfügen. Damit bleibt die vollzugszielorientierte Einwirkung auf die jungen Menschen nach Möglichkeit in der Hand einer Anstalt.

D I 3

Ausweitung des Wohngruppenvollzuges

Aufgrund seiner die soziale Sicherheit in Jugendstrafanstalten erhöhenden und damit gewaltpräventiven Wirkung sollte die Unterbringung und Behandlung junger Strafgefangener in Wohngruppen intensiviert werden. In den nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten bereits existierender Wohngruppenvollzug ist fortzuführen und auszubauen. In schon von den baulichen Gegebenheiten her vorhandenen, aber noch nicht als solche genutzten Wohneinheiten (z. B. im Haus II der JVA Siegburg) könnte unmittelbar – bei entsprechender personeller Ausstattung – die Durchführung des Wohngruppenvollzugs erfolgen. Empfohlen wird, dass im Vollzug der Jugendstrafe der Wohngruppenvollzug die Regelvollzugsform für gemeinschaftsfähige Inhaftierte darstellt. Bei zunächst noch nicht für die Unterbringung in einer Wohngruppe geeigneten Gefangenen wird in regelmäßigen Abständen die Wohngruppeneignung zu prüfen sein.

D I 4 Forderungen zur Haftraumunterbringung

- **Einzelunterbringung**

Aufgrund des hohen gewaltpräventiven Stellenwertes des Einzelhaftprinzips ist die Einzelunterbringung in den Jugendstrafanstalten zu verwirklichen.

- **Verträglichkeitsprüfung im Zugangsverfahren**

In jedem Fall muss ein Jugendstrafgefangener bis zum Abschluss der ersten Verträglichkeitsprüfung in einem Einzelhaftraum untergebracht werden. Hierfür sollten Zugangsabteilungen in den Jugendstrafanstalten geschaffen werden. Dort hat unverzüglich die Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen und es ist mit der Erstellung eines Erziehungs- und Behandlungsplans zu beginnen.

- **Optische Haftraumüberwachung**

Zum Zweck einer Verbesserung der Eigensicherung von Vollzugsbediensteten (optische Vergewisserung vor Betreten des Haftraums, an welcher Stelle sich die Insassen befinden) sowie zur Prävention von Gewaltausübung in den Hafträumen könnten in Räumen mit Mehrfachbelegung – insbesondere bei der Bildung von Notgemeinschaften – Beobachtungsmöglichkeiten mittels Offenhaltens der sog. Sichtspione oder von Haftkommunikationsklappen während der Ruhezeit veranlasst werden. Durch das Offenhalten von Beobachtungsmöglichkeiten würde die Privat- und Intimsphäre eines Strafgefangenen nicht unverhältnismäßig mehr beeinträchtigt, denn eine solche ist ihm in dem mit einem oder mehreren anderen Verurteilten belegten Haftraum bereits nicht mehr in genügendem Maße durchgängig gewährleistet. Eine Beschränkung der Beobachtung auf die Ruhezeit kann sicherstellen, dass keine unbefugten Personen (Mitgefangene oder Anstaltsbesucher) durch die Vorrichtungen Einblick in die Hafträume nehmen.

Die Kommission empfiehlt eine rechtliche – insbesondere verfassungsrechtliche – Prüfung derartiger Maßnahmen der optischen Haftraumüberwachung.

- **Akustische Haftraumüberwachung**

Die Kommission empfiehlt auch hier eine rechtliche Prüfung.


- **Notruf**

Bei jedem Notruf aus mehrfachbelegten Hafträumen müssen die Bediensteten unverzüglich vor Ort dem Grund des Notrufes nachgehen und erforderliche Kontrollen durchführen, es sei denn, dass der Ruf eindeutig einem anderen Zweck dient. Folgt einem Notruf eines Gefangenen eine Mitteilung - und sei es sinngemäß es liege kein Notfall vor- ist trotzdem vor Ort zu gehen und zu agieren als sei diese Mitteilung nicht erfolgt. Geht nur ein Ruf ohne eine Verbalisierung des Grundes ein, ist dieser als Notruf abzuarbeiten.

D I 5 Einheitliche Meldekriterien für besondere Vorkommnisse

Da die Vollzugsanstalten die derzeitigen Regelungen ihrer Meldeverpflichtungen unterschiedlich auslegen, empfiehlt die Kommission der Fachaufsicht die Festlegung

eindeutiger Kriterien, um auch eine Vergleichbarkeit der von den Justizvollzugsanstalten gemeldeten Daten herstellen zu können.

 vgl. hierzu B 5.3.10 S. 38

D I 6 Differenzierte Empfehlungen zu entwicklungsgemäßen Erziehungs- und Behandlungskonzepten

- 6.1.1 Gesicherte Studien über die Wirksamkeit der praktizierten gewaltpräventiven Erziehungs- und Behandlungskonzepte gibt es nicht. Die Kommission empfiehlt zügig mit der Evaluation durch die Wissenschaft bzw. den kriminologischen Dienst zu beginnen.
- 6.1.2 Die Kommission empfiehlt, jugendliche Strafgefangene (unter 18 Jahren) in speziellen Wohngruppen mit Gleichaltrigen gesondert unterzubringen. Diese Gruppen sollten auch für ältere Inhaftierte des Jugendstrafvollzugs offen stehen, wenn bei Ihnen ein entsprechender retardierter Entwicklungsstand festgestellt wird.
- 6.1.3 In Anbetracht des Grundsatzes, dass das Leben im Jugendstrafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit möglichst angeglichen werden soll, empfiehlt die Kommission für Freizeit und Sportangebote: für alle Gefangenen soll außerhalb der Arbeitszeit regelmäßig gemeinschaftliche Freizeit und gemeinschaftlicher Sport angeboten werden. Dies gilt gerade auch für Wochenenden und Feiertage. Der Anspruch des Einzelnen auf Aufenthalt im Freien darf auf die regelmäßigen Angebote nicht angerechnet werden. (Freistunde). In diesem Sinne bedarf es gerade in der JVA Siegburg einer grundlegender Verbesserungen im Sport- und Freizeitbereich. Dort sind in den Abendstunden, an Wochenenden und an Feiertagen die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste im Interesse der Erziehung und Behandlung der Gefangenen einzusetzen.
- 6.1.4 Für alle insoweit behandlungsbereiten Jugendstrafgefangenen sollen in jeder Jugendstrafanstalt spezielle Erziehungs- und Behandlungskonzepte mit gewaltpräventiver Zielsetzung angeboten werden, wozu insbesondere auch ein Anti-Gewalttraining zählt. Zur Praktizierung solcher Konzepte bedarf es einer zureichenden Personalausstattung, d.h., hierfür ist zusätzliches

Fachpersonal aus den Bereichen Allgemeiner Vollzugsdienst und dem Sozial- und Psychologischen Dienst einzustellen.

- 6.1.5 Für jeden Unterbringungsbereich, in dem eine Wohngruppe eingerichtet sein soll, ist ein fester Personalstamm des AVD und der Fachdienste festzulegen. Das Stammpersonal ist vorrangig in diesem Bereich dienstplanmäßig einzusetzen. Die Fachdienste haben regelmäßig auch in den Abendstunden und zumindest gelegentlich auch an Wochenenden Dienst während der Freizeit der Gefangenen zu erbringen.
- 6.1.6 Das in den Jugendstrafanstalten tätige Personal, insbesondere der AVD, ist für die Aufgabe der Arbeit mit Jugendstrafgefangenen aus- und fortzubilden.
- 6.1.7 Dem Erziehungs- und Behandlungsziel dienende Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ihren Familie sind durch mehrstündige Besuchsmöglichkeiten zu fördern, wobei die Mindestbesuchsdauer im Jugendstrafvollzug diejenige des Erwachsenenstrafvollzugs um ein mehrfaches übersteigen muss. Auch geeignete Telefonkontakte sind umstandslos zu ermöglichen.
- 6.1.8 Zur fachlichen Beurteilung von Gefangenen in Jugendstrafanstalten sind vermehrt Jugendpsychiater heranzuziehen, auch in Fällen der Krisenintervention.

D I 7 Kommunikative Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten des Landes

Die in einer Jugendstrafanstalt ständig notwendige Reflektion der eigenen Behandlungskonzeption würde durch einen regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen den fünf nordrhein–westfälischen Jugendanstalten erleichtert. Die Kommission sieht es als nicht ausreichend an, wenn diese Zusammenkünfte nur anlaßbezogen durchgeführt werden. Notwendig ist es Gesprächsforen zu schaffen, in denen man „voneinander lernen“ kann. Für derartige Konferenzen gibt es genügend methodisch fundierte Seminartechniken.

D I 8 Aufsicht

Es muss organisatorisch sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur anlassbezogene Anstaltsbesuche durchführt sondern kontrollierend und unterstützend die Anstalten begleitet.

Eine fachlich beratende aufsichtsbehördliche Tätigkeit für den nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug ist durch wenige personelle fachspezifische Umsetzungen, die den fachlichen Anforderungen entsprechen, kurzfristig organisierbar. Wichtig ist die Beachtung einiger Sacherfordernisse: das Dezernat im Vollzugsamt muss für alle fünf Jugendstrafanstalten zuständig sein.

Das Dezernat muss auch künftig mit einer Fachkraft besetzt werden, die mit Fragen des Jugendvollzuges vertraut ist.

D II Legislative Empfehlungen zum geplanten Jugendstrafvollzugsgesetz NRW

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 und der im Zuge der Föderalismusreform erfolgten Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug sind alle Länder gezwungen, im Jahre 2007 eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze zu erlassen.

In Nordrhein-Westfalen ist ein entsprechender Gesetzentwurf in Vorbereitung, der der Kommission nicht vorliegt.

Die Ministerin für Justiz hat die Kommission gebeten, nicht nur (administrative) Maßnahmen zur Gewaltprävention in den Anstalten vorzuschlagen, sondern auch daraus abzuleitende Empfehlungen für die anstehende Kodifizierung des künftigen Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW zu erarbeiten.

D II 1 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006.

In seinem Urteil³⁴ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass für den Jugendstrafvollzug die verfassungsrechtlich notwendigen, auf die spezifischen Anforderungen des Strafvollzugs an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen fehlen. Zugleich setzte das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des Jahres 2007, eine verfassungsrechtlich konforme gesetzliche Regelung zur Durchführung des Jugendstrafvollzugs zu schaffen.

In seinen Entscheidungsgründen weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert und es keinerlei Grund gibt, weshalb für den Jugendstrafvollzug insoweit etwas anderes gelten sollte als im Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen.

Das Gericht zeigt auf, dass bislang für beinahe den gesamten Bereich des Jugendstrafvollzugs zureichende gesetzliche Eingriffsgrundlagen fehlen und dieser Mangel sich nicht durch Rückgriff auf Rechtsgedanken des den Erwachsenenstrafvollzug betreffenden Strafvollzugsgesetzes beheben lässt. Denn Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Aspekten anders als bei Erwachsenen. Der Freiheitsentzug wirkt sich zudem in verschiedener Hinsicht für Jugendliche besonders einschneidend aus. Der Strafvollzug an Minderjährigen berührt gerade auch Grundrechte der Erziehungsberechtigten. Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens verpflichteter Jugendstrafvollzug muss diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Das Erfordernis gesetzlicher Grundlagen, welche den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs angepasst sind, bezieht sich – so das Bundesverfassungsgericht – auf den Bereich unmittelbar eingreifender Maßnahmen ebenso wie auf die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Das Erfordernis gesetzlicher Regelung betrifft auch die Ausrichtung des Vollzugs auf das Ziel der sozialen Reintegration. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass für den Jugendstrafvollzug das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht besitzt. Dies folgt bereits aus der Verpflichtung des Staates zur weitestgehenden Reduzierung von negativen Auswirkungen der Strafe auf die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen, wobei diese im Bereich des Jugendstrafvollzugs besonders ausgeprägt ist.

Die Legislative muss deshalb ein wirksames Resozialisierungskonzept entwickeln und den Vollzug der Jugendstrafe darauf aufbauen. Zwar besitzt der Gesetzgeber für die Ausgestaltung dieses Konzepts einen weiten Spielraum. Er muss jedoch durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben dafür Sorge tragen, dass für die allgemein als erfolgsnotwendig anerkannten Vollzugsbedingungen und –maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.

Das betrifft vor allem die Bereitstellung zureichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie geeignete Formen der Unterbringung und Betreuung, welche soziales Lernen in der Gemeinschaft ebenso wie den Schutz der jungen Gefangenen vor gegenseitiger Gewalt ermöglichen. Erforderlich ist ferner eine Entlassungsvorbereitung, verzahnt mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seiner Entscheidung nicht nur angesichts der physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters gesetzliche Regelungen bezüglich Kontakten, körperlicher Bewegung und Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen. Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG sind auch Besuchsmöglichkeiten zu schaffen, die über diejenigen des Erwachsenenvollzugs hinausgehen. Das Gericht fordert schließlich legislative Vorkehrungen dafür, dass „innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten – etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten – besonders geeignet.“

D II 2 Empfehlungen der Kommission zum geplanten Jugendstrafvollzugsgesetz

1. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz gleichrangig kriminalpräventiv und sozial integrativ wirken soll. Dementsprechend sind die beiden Vollzugsziele, die in Politik und Wissenschaft mit dem Begriffspaar Fordern und Fördern umschrieben werden, in den Gesetzesvorschriften zu normieren:
 - nicht nur Schutz der Bürger und Gesellschaft vor weiteren Straftaten junger Menschen sondern auch
 - Förderung der Entwicklung und der sozialen Integration junger Gefangener, um sie zu einem straffreien Leben in Freiheit zu befähigen.
2. Im Gesetz wird vorgeschrieben, dass der Jugendstrafvollzug in eigenständigen Jugendstrafanstalten durchzuführen ist. Das Ministerium für

Justiz setzt die Belegungsfähigkeit jeder Anstalt fest. Vorübergehende Ausnahmen einer Überschreitung der Belegungsfähigkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.

3. Im geschlossenen Vollzug ist zur Ruhezeit grundsätzlich eine Einzelunterbringung der jungen Gefangenen vorzusehen ist.
4. Eine ausnahmsweise notwendige Unterbringung in Gemeinschaftsräumen ist nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen als Doppelbelegung vorzusehen. Dieses setzt eine Verträglichkeitsprüfung voraus. Zwingende Gründe liegen beispielhaft bei hilfsbedürftigen jungen Gefangenen oder dann vor, wenn zwei Gefangene darum bitten und eine schädliche Beeinflussung nicht zu erwarten ist.
5. Der Erlass von Anstaltsordnungen/Hausordnungen durch den Anstaltsleiter ist verbindlich vorzusehen. Sie ist Teil des Hausrechts. Die Vorschriften des Hausrechts müssen für alle Bediensteten sowie für die Jugendstrafgefangenen zugänglich sein.
6. Normiert werden muss, dass für die Erreichung des Erziehungszieles die erforderliche Personalausstattung zur Verfügung steht. Hierzu zählen insbesondere neben dem Allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst, Erzieher am Arbeitsplatz, Sozialarbeiter, Psychologen, Seelsorger, Ärzte und Psychiater.
7. Gesetzlich sollte festgelegt werden, dass mit der Betreuung und Erziehung junger Gefangener nur betraut werden darf, wer für diese Aufgabe des Jugendstrafvollzugs geeignet und ausgebildet ist. Außerdem sollen die Bediensteten den Abteilungen und Wohngruppen, dem Schuldienst sowie Arbeits- und Ausbildungsstätten fest zugeordnet werden, um der Suche der jungen Gefangenen nach sozialer Bindung entgegenzukommen.
8. Wegen der reintegrativen Bedeutung regelmäßiger Besuche ist eine monatliche Mindeststundenzahl zu bestimmen, die diejenige des Erwachsenenstrafvollzuges um ein Mehrfaches übersteigt. Diese sollen nach Möglichkeit in Einzelbesuchsräumen stattfinden.
9. Den Gefangenen ist auch an Wochenenden und an Feiertagen ein Anspruch auf Freizeitangebote sowie auf eine ausreichende sportliche Betätigungsmöglichkeit – vorrangig in Mannschaftssportarten - zu gewähren.

10. Der Grundsatz, dass das Leben im Jugendstrafvollzug soweit wie möglich den Lebensverhältnissen der Menschen in Freiheit anzupassen ist, sollte ins Gesetz aufgenommen werden.
11. Im Gesetz soll bestimmt werden, dass im Falle einer möglichen vorzeitigen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt, dieser im Regelfall der offene Vollzug vorgeschaltet werden muss. Einer Zustimmung des betroffenen Jugendlichen hierzu bedarf es nicht.
12. Um die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gefangenen zu verbessern, soll in erster Instanz der auch für die Vollstreckung zuständige Jugendrichter über Anträge auf gerichtliche Entscheidung befinden.

Quellenverzeichnis

- 1 vgl. Walter, Gewaltkriminalität, 2006, S. 73 ff
- 2 vgl. Dünkel, Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, RdJB 2003, S. 318 ff
- 3 siehe Laubenthal, Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug, in: Festschrift für Schwind, 2006, S. 593 ff. m. zahlr. Nachweisen
- 4 vgl. Eisenberg, Kriminologie, 6. Aufl. 2005, S. 544 ff.; Lambropoulou, Soziale Funktionen der Gefängnisorganisation, in: Festschrift für Kaiser, 1998, S. 1220 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 106 ff.; Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 257 ff
- 5 dazu Walter, Gewaltkriminalität, 2006, S. 34
- 6 siehe BGBI. II 1973, S. 1533 ff.
- 7 zum jugendstrafrechtlichen Trennungsprinzip siehe Böhm / Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2004, S. 247 ff.; Brunner / Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl. 2002, § 92 Rdn. 1; Diemer / Schoreit / Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. 2002, § 92 Rdn. 7; Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl. 2006, § 92 Rdn. 3; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 436 ff.; Laubenthal/Baier, Jugendstrafrecht, 2006, S. 341 f.; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 461; Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 7. Aufl. 2007, §§ 91–92 Rdn. 4; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 14. Aufl. 2002, S. 296 ff.; Streng, Jugendstrafrecht, 2003, S. 240
- 8 BVerfG, NJW 2006, S. 2095
- 9 BVerfG, NJW 2006, S. 2096
- 10 Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl. 2006, § 93 Rdn. 10
- 11 Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 7. Aufl. 2007, § 93 Rdn. 4
- 12 BVerfG, NJW 2006, S. 2095 f.
- 13 BVerfG, NJW 2006, S. 2096
- 14 zu Zielen und Gestaltung des Wohngruppenvollzugs siehe Bruns, Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs, 1989; Laubenthal, Der Wohngruppenvollzug, ZfStrVo 1984, S. 67 ff.; Schulte-Altendorneburg/Stäwen, Strafhaft und Behandlung in Wohngruppen, 1989;

- Michelitsch-Traeger, Sozialtherapeutisch ausgerichteter Wohngruppenvollzug, ZfStrVo 1991, S. 283 ff.; Rehn, Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit, ZfStrVo 1996, S. 281 ff.
- 15 siehe BGHSt. Bd. 37, S. 382
- 16 Siehe BVerfG, NJW 1996, S. 2643
- 17 anders jedoch Heyland, Gedächtnisschrift für Meyer, 1990, S. 773
- 18 BVerfG, NJW 2006, S. 2094
- 19 Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 10. Aufl. 2005, § 88 Rdn. 2; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 380.
- 20 BGHSt. Bd. 37, S. 382
- 21 Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Gewalt unter Gefangenen, 2006, S.14
- 22 BVerfGE Bd. 89, S. 12
- 23 BVerfG, NJW 1996, S. 2343; BGHSt. Bd. 44, S. 141
- 24 BVerfG, NJW 2006, S. 2096 f
- 25 BT-Dr. 7/918,45
- 26 Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 460
- 27 Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialwirtin Petra Evanschitzky, Mitarbeiterin des Transferzentrums für Neurowissenschaften und Lernen, Drittmittelprojekt der Abteilung Psychiatrie III des Universitätsklinikums Ulm, unter Leitung von Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer, Kommunikation mit dem Kommissionsmitglied Hubert Fluhr im Dezember 2006 / Januar 2007
- 28 vgl. Spitzer, Lernen, Gehirnforschung und die Schule des Lebens, 2003
- 29 vgl. Deci, Intrinsic motivation and self-determination in human behaviour, 1985
- 30 Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialwirtin Petra Evanschitzky - vgl. Nr. 27
- 31 Dünkel/Geng, Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland, ZfStrVo Heft 2/2007
- 32 einschließlich der je einzelnen Kalendertag nur vorübergehend abwesenden Urlauber, Terminer pp. betrug die Belegung der Jugendstrafanstalt in 2006 im Durchschnitt 214,4 Gefangene.
- 33 bei einer „nominellen“ Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalt von 232 Haftplätzen ist jedoch noch zu beachten, dass sich von den 232 Haftplätzen 23 Haftplätze in der geschlossenen Zu- und Abgangsabteilung

befinden. Somit sind im „normalen“ Haftbereich mit Wohngruppenvollzug tatsächlich 209 Haftplätze vorhanden. Die Haftplätze der Zu- und Abgangsabteilung werden nur im verhältnismäßig geringen Umfang durch eine Belegung mit Zu- und Abgangsgefangenen genutzt. Der größere Teil der Haftplätze wird benötigt, um insbesondere im Rahmen disziplinarer Ermittlungen Gefangene in diesem gesicherten Haftbereich unterzubringen oder um bestimmte Disziplinarmaßnahmen (getrennte Unterbringung während der Freizeit) zu vollstrecken. Damit sind dann jedoch sowohl ein Haftplatz im „normalen“ Haftbereich wie auch ein Haftplatz in der Zu- und Abgangsabteilung kurzfristig zeitgleich durch einen Gefangenen belegt bzw. blockiert. Hieraus folgt, dass schon bei einer Belegung ab rd. 210 Jugendstrafgefangene im „normalen“ Haftbereich mit Wohngruppenvollzug eine Überbelegung mit allen damit verbundenen Nachteilen eintritt. Entsprechend dieser Berechnung ist somit für 2006 durchgängig von einer Vollbelegung der Jugendstrafanstalt auszugehen. Außerdem ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen Vorgaben zur Belegung von Gemeinschaftshafträumen die Belegungsfähigkeit der geschlossenen Zu- und Abgangsabteilung faktisch nicht mehr ausgeschöpft werden darf, da sich dort zwei Viermann-Hafträume und drei Dreimann-Hafträume befinden. Dadurch kann für diesen Haftbereich nur noch von einer „nutzbaren“ Belegungsfähigkeit von 16 Haftplätzen an Stelle der vorgenannten 23 Plätze ausgegangen werden.

34 BVerfG, NJW 2006, S. 2093 ff